

RECHNUNGSPRÜFUNGSAMT

STADT **SCHWABACH**



Die Goldschlägerstadt.

Johann Reichert
Rechnungsprüfungsamt
Königsplatz 1
1. OG, Zi. Nr. 1.05

Telefon 09122 860-224
Telefax 09122 860-218
Johann.reichert@schwabach.de

05.11.2024

Schlussbericht

des Rechnungsprüfungsamtes
über die örtliche Prüfung
des Jahresabschlusses 2023
der Stadt Schwabach

lfd. Nummer
5/2024

Inhaltsverzeichnis

1	Prüfungsgrundlagen	5
1.1	Prüfungsauftrag	5
1.2	Dauer der Prüfungshandlung	5
1.3	Besetzung des Amtes im Prüfungszeitraum.....	5
1.4	Inhalt der Jahresabschlussprüfung	6
1.5	Beratung der Fachämter	6
1.6	Mitarbeit in überörtlichen Gremien der Rechnungsprüfung in Bayern	6
1.7	Rechtliche Grundlagen	7
1.8	Zusammensetzung und Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses.....	7
1.9	Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses	7
1.10	Feststellung des Jahresabschlusses 2022.....	8
1.11	Prüfungsgegenstand und Unterlagen	8
1.12	Prüfungsverfahren	9
1.13	Anmerkungen zur Bedeutung von Textziffern (TZ).....	9
1.14	Besprechung des Prüfungsergebnisses.....	9
1.15	Einführung der Doppik und deren Ziele.....	10
2	Haushaltssatzungen	11
2.1	Formelles Zustandekommen	11
2.2	Inhaltliche Bestandteile	13
2.3	Übertragung von Haushaltsermächtigungen.....	14
2.3.1	Übertragung von Kreditermächtigungen	14
2.3.2	Haushaltsreste (HAR)	14
3	Kassenführung	16
3.1	Gesetzliche Grundlagen	16
3.2	Durchführung der Kassengeschäfte.....	16
3.3	Kassenmäßiger Abschluss	17
4	Zusammengefasste Prüfungsschwerpunkte	18
5	Bilanz.....	19
5.1	Einzeldarstellungen zu den Bilanzen 2022 und 2023.....	21
5.2	Bilanzkennzahlen	23
5.3	Bilanzvermerke gem. § 75 KommHV-Doppik	24
5.4	Bewertung des Anlagevermögens (Bilanzposition Aktiva – A)	25
5.4.1	Sachanlagen	25
5.4.2	Finanzanlagen.....	26

5.5	Eigenkapital – (Bilanzposition Passiva – A)	28
5.5.1	Ergebnisvortrag	28
5.5.2	Vermeidung der Überschuldung	28
5.6	Bewertung der Rückstellungen - (Bilanzposition Passiva - C).....	29
5.7	Verbindlichkeiten (Bilanzposition Passiva – D)	34
5.7.1	Verbindlichkeiten (Gesamt)	35
5.7.2	Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	35
5.7.3	Verbindlichkeiten, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	37
5.7.4	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	37
5.7.5	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	38
5.7.6	Sonstige Verbindlichkeiten	38
6	Ergebnisrechnung.....	39
6.1	Einzeldarstellungen zur Ergebnisrechnung 2023 (§ 82 KommHV-Doppik).....	39
6.2	Ergebnisse im Detail.....	40
6.2.1	Ordentliche Erträge	40
6.2.2	Ordentliche Aufwendungen	44
6.3	Finanzergebnis	54
6.4	Ordentliches Ergebnis	55
6.5	Außerordentliches Ergebnis.....	55
6.6	Jahresergebnis	56
7	Teilergebnisrechnungen	56
8	Finanzrechnung	57
8.1	Abstimmung mit der Schlussbilanz 2023	58
8.2	Analyse der Finanzrechnungen (dauernde Leistungsfähigkeit).....	59
9	Teilfinanzrechnungen	60
10	Anhang, Anlage	61
11	Rechenschaftsbericht (Lagebericht)	62
12	Weiterer Bestandteil des neuen kommunalen Finanzwesens (Konsolidierter Jahresbericht)	63
13	Jahresabschlüsse der rechtsfähigen Stiftungen 2023	63
14	Beteiligungen und Mitgliedschaften im Jahr 2023	64
15	Allgemeine Prüfungstätigkeit im Jahr 2023	65
15.1	Schwerpunktprüfungen (Verwaltung).....	65
15.2	Auftragsprüfungen	65
15.3	Kassenprüfungen	66
15.4	Vergabeproofungen	66

16 Abschließende Stellungnahme des Rechnungsprüfungsamtes (im Sinne eines Bestätigungsvermerks) für das Jahr 2023 67

1 Prüfungsgrundlagen

1.1 Prüfungsauftrag

Nach Art. 103 Abs. 1 Satz 1 Gemeindeordnung (GO) obliegt die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses dem Rechnungsprüfungsausschuss. Das Rechnungsprüfungsamt ist dabei umfassend als Sachverständiger zur Prüfung des Jahresabschlusses heranzuziehen (vgl. Art. 103 Abs. 3 Satz 2 GO). Die Prüfung bildet die Grundlage für die Feststellung des Jahresabschlusses und den Beschluss über die Entlastung durch den Stadtrat.

Der Jahresabschluss 2023 wurde von der Kämmerei dem Stadtrat in seiner Sitzung vom 28.06.2024 fristgerecht zur Kenntnis gebracht und offiziell an das Rechnungsprüfungsamt zur Prüfung verwiesen.

Die Prüfungsunterlagen (Bilanz, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Teilrechnungen, Anlagen und Anhänge) hat das Rechnungsprüfungsamt von der Stadtkämmerei für den Jahresabschluss 2023 am 04.07.2024 erhalten.

1.2 Dauer der Prüfungshandlung

Die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses 2023 wurde im Zeitraum vom 16.07.2023 bis 24.10.2024 mit Unterbrechungen durchgeführt.

1.3 Besetzung des Amtes im Prüfungszeitraum

Das Rechnungsprüfungsamt war im Prüfungszeitraum der Jahresabschlüsse wie folgt besetzt:

1 Beamter der dritten Qualifikationsebene als Amtsleiter und Verwaltungsprüfer, Planstelle Nr. 1.03.0-010, Herr Reichert (Diplom-Verwaltungswirt (FH), Verwaltungsbetriebswirt (BVS)),

1 Beamter der dritten Qualifikationsebene als stellvertretender Amtsleiter und Verwaltungsprüfer, Planstelle Nr. 1.03.0-020. Herr Rettner (Diplom-Verwaltungswirt (FH)),

1 Beamter der dritten Qualifikationsebene als Verwaltungsprüfer, Planstelle Nr. 1.03.0-030 Herr Bezold (Diplom-Verwaltungswirt (FH)),

1 Beamter der dritten Qualifikationsebene als Verwaltungsprüfer, Planstelle Nr. 1.03.0-040 Herr Tibursky (Diplom-Verwaltungswirt (FH))

1.4 Inhalt der Jahresabschlussprüfung

Die örtliche Prüfung erstreckt sich nach Art. 106 Abs. 1 GO auf die Einhaltung der für die Wirtschaftsführung geltenden Vorschriften und Grundsätze, insbesondere darauf, ob

- die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan eingehalten worden sind,
- die Einzahlungen und Auszahlungen sowie Erträge und Aufwendungen bzw. die Einnahmen und Ausgaben begründet und belegt sind,
- der Jahresabschluss bzw. die Jahresrechnung und die Vermögensnachweise ordnungsgemäß aufgestellt sind,
- wirtschaftlich und sparsam verfahren wird,
- die Aufgaben mit geringerem Personal- und Sachaufwand oder auf andere Weise wirksamer erfüllt werden können.

1.5 Beratung der Fachämter

Das Rechnungsprüfungsamt prüft nicht nur (vergangenheitsbezogen) bereits abgeschlossene Sachverhalte. Es erfolgt auch eine Beratung der Fachämter in laufenden Angelegenheiten (sog. begleitende Prüfung).

Die zahlreichen und teilweise zeitintensiven Beratungen sollen im Rahmen dieses Tätigkeitsberichtes nur pauschal erwähnt werden. Sie sind hier nicht einzeln aufgeführt.

1.6 Mitarbeit in überörtlichen Gremien der Rechnungsprüfung in Bayern

- Facharbeitskreis Prüfung gemeindlicher Unternehmen
- Facharbeitskreis Doppik
- Facharbeitskreis Technische Prüfung
- Facharbeitskreis Jugend und Soziales
- Facharbeitskreis Kassenprüfung, -wirtschaft und -sicherheit
- Facharbeitskreis Technikunterstützte Informationsverarbeitung
- Facharbeitskreis Verwaltungsprüfung und Kameralistik
- Facharbeitskreis Konzernbilanz

1.7 Rechtliche Grundlagen

Rechtliche Grundlagen der Prüfung sind insbesondere

- Bayerische Gemeindeordnung (GO),
- Kommunalhaushaltsverordnung-Doppik (KommHV-Doppik),
- Bewertungsrichtlinie des Bayerischen Staatsministeriums des Innern (BewertR),
- Kommunalwirtschaftliche Prüfungsverordnung (KommPrV),
- Haushaltssatzgesetz (HGrG),
- Handelsgesetzbuch (HGB),
- Satzungen, Verordnungen sowie
- Dienstanweisungen und weitere interne Regelungen.

1.8 Zusammensetzung und Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses

Der Rechnungsprüfungsausschuss bestand im Jahr 2023 aus sieben Mitgliedern.

Im Bilanzzeitraum vom 01.01.2023 bis 31.12.2023 ergaben sich in der Zusammensetzung des Rechnungsprüfungsausschusses Änderungen. Bis einschließlich Oktober 2023 gehörten dem Rechnungsprüfungsausschuss aus den Reihen der Stadtratsfraktionen zwei Vertreter der CSU, zwei Vertreter der SPD, zwei Vertreter der Bündnis 90/Die Grünen und ein Vertreter der Freien Wähler an. Ab November 2023 setzte sich der Rechnungsprüfungsausschuss aus drei Vertretern der CSU, zwei Vertretern der SPD, einem Vertreter der Bündnis 90/Die Grünen und einem Vertreter der Freien Wähler zusammen.

Gemäß Art. 103 Abs. 1 Satz 1 GO werden die Jahresabschlüsse der Stadt entweder vom Stadtrat oder von einem Rechnungsprüfungsausschuss geprüft (örtliche Rechnungsprüfung). Die Prüfung wurde bei der Stadt dem Rechnungsprüfungsausschuss übertragen. Das Rechnungsprüfungsamt ist hierbei umfassend als Sachverständiger heranzuziehen (vgl. Art. 103 Abs. 3 Satz 2 GO).

1.9 Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses

Im Jahr 2023 fanden insgesamt zwei Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses statt (05.07.2023 und 08.11.2023).

1.10 Feststellung des Jahresabschlusses 2022

Der Bericht des Rechnungsprüfungsamtes über die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses 2022 der Stadt Schwabach wurde in der Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses vom 18.07.2024 behandelt.

Die Beschlussfassung über die Feststellung, die Entlastung sowie der Ergebnisverwendung der Jahresrechnung 2022 ist in der Sitzung des Stadtrates vom 27.09.2024 erfolgt.

1.11 Prüfungsgegenstand und Unterlagen

Gegenstand der Prüfung war der Jahresabschluss 2023. Der doppische Jahresabschluss besteht gemäß § 80 Abs. 1 Satz 1 KommHV-Doppik aus der Vermögensrechnung (Bilanz), der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilrechnungen und Planvergleichen, dem Anhang mit Anlagen und dem beigefügten Rechenschaftsbericht.

Als Prüfungsunterlagen wurden herangezogen:

- Jahresabschluss 2023 mit den in § 80 KommHV-Doppik genannten Bestandteilen,
- Haushalts- und Nachtragshaushaltssatzungen 2023, Haushalts- und Nachtragshaushaltspläne 2023 und Stellenplan 2023,
- Kassenanordnungen und zahlungsbegründende Unterlagen,
- Jahresabschlüsse der Beteiligungen,
- das städtische doppische Finanzverfahren C.I.P. der Firma KOMUNA,
- Daten aus ämterspezifischen DV-Fachanwendungen sowie
- Akten, Dateien und sonstige Unterlagen der Kämmerei und anderer Fachbereiche.

1.12 Prüfungsverfahren

Die Prüfung wurde so konzipiert, dass die abschließende Prüfungsaussage mit einer hinreichenden Sicherheit vorgenommen werden konnte. Hinreichende Sicherheit bedeutet nicht absolute Sicherheit, die bei einer Abschlussprüfung nicht zu erreichen ist. Aufgrund der jeder Abschlussprüfung innewohnenden begrenzten Erkenntnis- und Feststellungsmöglichkeiten besteht auch bei ordnungsgemäßer Planung und Durchführung ein unvermeidbares Risiko, dass bei der Abschlussprüfung fehlerhafte Aussagen nicht entdeckt werden.

Der Prüfungsansatz beinhaltet immer auch, dass in der zur Verfügung stehenden (knappen) Zeit und mit den (ebenfalls begrenzten) personellen Ressourcen die Prüfungsgegenstände näher betrachtet werden, die ein größeres Volumen umfassen oder systematische Risiken beinhalten könnten. Dies bedeutet, dass bei Weitem nicht zu allen Sachverhalten und Bilanzpositionen tiefergehende detailliertere Prüfungshandlungen vorgenommen werden konnten. Themen, die in einer Jahresabschlussprüfung nicht tiefergehend betrachtet werden konnten, stellen in einem der Folgejahre möglicherweise einen Prüfungsschwerpunkt dar.

Das Ausbleiben von Prüfungsfeststellungen bedeutet daher nicht zwangsläufig eine Bestätigung, dass ein bestimmter Bereich des Jahresabschlusses vollständig den gesetzlichen Bestimmungen genügt. Es bedeutet vielmehr, dass dem Rechnungsprüfungsamt zum Zeitpunkt der Abfassung des Prüfungsberichtes keine Anhaltspunkte für ein erhebliches Abweichen von den bilanzrechtlichen Vorschriften bekannt waren.

1.13 Anmerkungen zur Bedeutung von Textziffern (TZ)

Sofern die Prüfungshandlungen hinsichtlich einzelner Bilanzpositionen und Prüfungsfelder zu Prüfungsfeststellungen geführt haben, sind diese im vorliegenden Bericht als Textziffer (TZ) dargestellt.

1.14 Besprechung des Prüfungsergebnisses

Der Entwurf des Prüfungsberichtes wurde am 25.10.2024 zwischen Herrn Gräfensteiner und Frau Hauke (beide Stadtkämmerei), sowie Herrn Reichert und Herrn Rettner (beide Rechnungsprüfungsamt) besprochen.

1.15 Einführung der Doppik und deren Ziele

Der Stadtrat hat am 13.05.2005 beschlossen, in der Stadt Schwabach die kaufmännische kommunale Buchführung (Doppik) einzuführen. Der Umstieg von der kameralen Buchführung in eine doppische Buchführung erfolgte zum 01.01.2009. Verbunden damit war die Einführung der neuen Software „CIP-KD“ der Firma Komuna.

Allgemeines Ziel der Einführung der Doppik war die Schaffung eines Rechnungswesens, welches nicht nur den Geldverbrauch darstellt, sondern insgesamt den Verbrauch an finanziellen und sachlichen Ressourcen abbildet. Mit dieser transparenten Darstellung und den damit verbundenen besseren Steuerungsmöglichkeiten soll ein wirtschaftlicheres Verhalten der Kommunen erreicht werden.

Neben den Änderungen im Rechnungssystem beinhaltet die Doppik jedoch auch eine verbesserte Verwaltungssteuerung. Die Entscheidungsträger sollen demnach nicht nur anhand der zur Verfügung gestellten Ausgabemittel steuern, sondern auch über die zu erbringenden Leistungen. Aus diesem Grund verpflichtet § 4 Abs. 3 Satz 1 KommHV-Doppik die Stadt auch dazu, in den Teilhaushalten der Haushaltspläne die wesentlichen Produkte, Leistungsziele und Kennzahlen zur Messung der Zielerreichung darzustellen.

Abgesehen von den Steuerungseffekten, welche das Rechnungssystem erzwingt, insbesondere über die Planung und Darstellung von Abschreibungen und Rückstellungen, ist der Nutzen der Doppik noch immer begrenzt.

Die Einführung der Doppik beschränkt sich bisher im Wesentlichen auf das Rechnungssystem. Die weiteren bedeutenden Komponenten in Form einer umfänglichen Kosten- und Leistungsrechnung (§ 14 KommHV-Doppik) und der durchgängigen Steuerung über wesentliche Produkte, Leistungsziele und Kennzahlen (§§ 4 Abs. 3 Satz 1 und 10 Abs. 5 KommHV-Doppik) ist bislang noch nicht flächendeckend umgesetzt. Nur so kann die Doppik ihre Funktion als politisches Steuerungs- und Informationssystem vollständig erfüllen.

2 Haushaltssatzungen

2.1 Formelles Zustandekommen

Die Haushaltssatzungen wurde wie folgt vom Stadtrat beschlossen, die genehmigungspflichtigen Bestandteile der Haushaltssatzungen wurden rechtsaufsichtlich genehmigt und im Amtsblatt der Stadt Schwabach bekanntgemacht:

Haushaltsjahr	Beschluss Stadtrat vom	Genehmigung vom	Bekanntmachung am
2023	09.12.2022	24.01.2023	10.02.2023
2023 (Nachtrag)	28.07.2023	11.08.2023	25.08.2023

Der Stadtrat hat am 09.12.2022 und am 28.07.2023 (Nachtrag) die Haushaltssatzungen öffentlich beschlossen (vgl. Art. 65 Abs. 1 GO). Die erstmalige Vorlage an die Regierung erfolgte am 08.12.2022. Die Vorgabe des Art. 65 Abs. 2 GO, wonach die Haushaltssatzung spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres der Rechtsaufsichtsbehörde (folglich bis spätestens 30.11.2021) vorzulegen ist, wurde somit nicht eingehalten.

Eine verspätete Vorlage macht die Haushaltssatzung nicht ungültig. Gleichwohl handelt es sich beim Art. 65 Abs. 2 GO um eine sog. Ordnungsvorschrift welche grundsätzlich zu beachten ist.

TZ 1 Die Haushaltssatzung 2023 wurde nicht rechtzeitig beschlossen. Es wird empfohlen, künftig eine Beschlussfassung und Vorlage an die Rechtsaufsichtsbehörde bis zum 30.11. des Vorjahres herbeizuführen oder alternativ die Möglichkeit von Haushaltssatzungen für zwei Haushaltsjahre (Doppelhaushalt) zu nutzen.

Bei einer verspäteten Beschlussfassung befindet sich die Gemeinde infolgedessen zum Jahresbeginn rechtlich in einer haushaltslosen Zeit, in der die Vorschriften über die vorläufige Haushaltsführung nach Art. 69 GO zu beachten sind. Hierdurch ergeben sich vom 01.01. bis zur Bekanntmachung der Haushaltssatzung in der täglichen Arbeit Probleme (neue Investitionen dürfen nicht begonnen werden, neu geschaffene Stellen dürfen nicht besetzt werden und Zuschüsse dürfen in diesem Zeitraum nicht ausbezahlt werden).

Die Haushaltssatzung 2023 enthielt genehmigungspflichtige Bestandteile. Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde mit Schreiben vom 24.01.2023 erteilt.

Haushaltssatzungen mit genehmigungspflichtigen Bestandteilen sind gem. Art. 65 Abs. 3 Satz 1 GO sogleich nach der Genehmigung amtlich bekanntzumachen. Für das Haushaltsjahr 2023 wurde die Haushaltssatzung vier Tage nach Eingang des Genehmigungsschreibens durch den Oberbürgermeister ausgefertigt und in der darauffolgenden Woche amtlich bekannt gemacht.

Durch das verspätet angelaufene Genehmigungsverfahren befand sich die Stadt Schwabach in der Zeit vom 01.01.2023 bis zur Bekanntmachung der Haushaltssatzung am 10.02.2023 in der sog. vorläufigen Haushaltsführung, für welche die Vorgaben nach Art. 69 GO zu beachten sind.

Die Haushaltssatzung und die spätere Nachtragshaushaltssatzung treten rückwirkend mit Beginn des Haushaltsjahres in Kraft und gelten für das entsprechende Haushaltsjahr (vgl. Art. 63 Abs. 3 GO).

Inhalt und Form der Haushaltssatzungen entsprechen den Vorgaben aus Art. 63 Abs. 1 und 2 GO und Art. 64 GO mit folgenden Ausnahmen:

TZ 2 Die Teilhaushalte enthalten nur zum Teil messbare Kennzahlen, die Grundlage einer Erfolgskontrolle und der Steuerung der Haushaltswirtschaft sein könnten (vgl. §§ 4 Abs. 3 und 10 Abs. 5 Komm-Doppik).
--

2.2 Inhaltliche Bestandteile

Die gemäß Art. 63 Abs. 2 GO vorgeschriebenen Festsetzungen sind in den Haushaltssatzungen enthalten.

Der Finanzrahmen für die städtische Haushaltswirtschaft war durch die Haushaltssatzung und die Nachtragshaushaltssatzung 2023 in Erträgen und Aufwendungen wie folgt festgesetzt:

Haushaltsjahr	2023
1. Ergebnishaushalt	
Gesamtbetrag der Erträge	158.336.121 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen	159.217.453 €
Saldo	- 881.332 €
2. Finanzhaushalt	
a) laufende Verwaltungstätigkeit	
Gesamtbetrag der Einzahlungen	144.869.159 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen	143.786.273 €
Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.082.886 €
b) Investitionstätigkeit	
Gesamtbetrag der Einzahlungen	19.179.500 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen	46.375.500 €
Saldo aus Investitionstätigkeit	- 27.196.000 €
c) Finanzierungstätigkeit	
Gesamtbetrag der Einzahlungen	22.230.000 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen	2.305.900 €
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	19.924.100 €
d) Saldo des Finanzhaushalts	- 6.189.014 €
3. Kreditermächtigung	22.230.000 €
4. Verpflichtungsermächtigung	18.799.000 €
5. Steuerhebesätze	
Grundsteuer A	300 v.H.
Grundsteuer B	450 v.H.
Gewerbesteuer	390 v.H.
6. Höchstbetrag für Kassenkredite	27.400.000 €

Im geprüften Haushaltsjahr 2023 wurden wie im Vorjahr keine Kassenkredite in Anspruch genommen.

2.3 Übertragung von Haushaltsermächtigungen

Die Übertragung von Haushaltsmitteln nach § 21 KommHV-Doppik stellt eine Ausnahme vom Grundsatz der Jährigkeit der kommunalen Haushaltswirtschaft dar (vgl. Art. 63 Abs. 3 GO). Sie bedeutet, dass diese haushaltsrechtlichen Ermächtigungen abweichend von der ursprünglichen zeitlichen Bindung auch nach Ablauf des Haushaltsjahres verfügbar bleiben.

Im Gegensatz zur Kameralistik beeinflussen in der Doppik die in Anspruch genommenen Haushaltsreste das Ergebnis des Haushaltsjahres, in dem die entsprechenden Aufwendungen anfallen. Haushaltsreste spiegeln die Differenz zwischen Maßnahme- und Mittelplanung und tatsächlichem Maßnahmenablauf wider.

2.3.1 Übertragung von Kreditermächtigungen

Ist die Bildung von Haushaltseinnahmeresten (HER) kameral insbesondere auch für Zuweisungen, Zuschüsse und Beiträge möglich, so ist doppisch nur noch die Übertragung von Kreditermächtigungen vorgesehen (vgl. § 21 Abs. 4 KommHV-Doppik, Art. 71 Abs. 3 GO).

Die im Rahmen des Jahresabschlusses 2023 insoweit vorgenommenen Übertragungen waren daher zulässig.

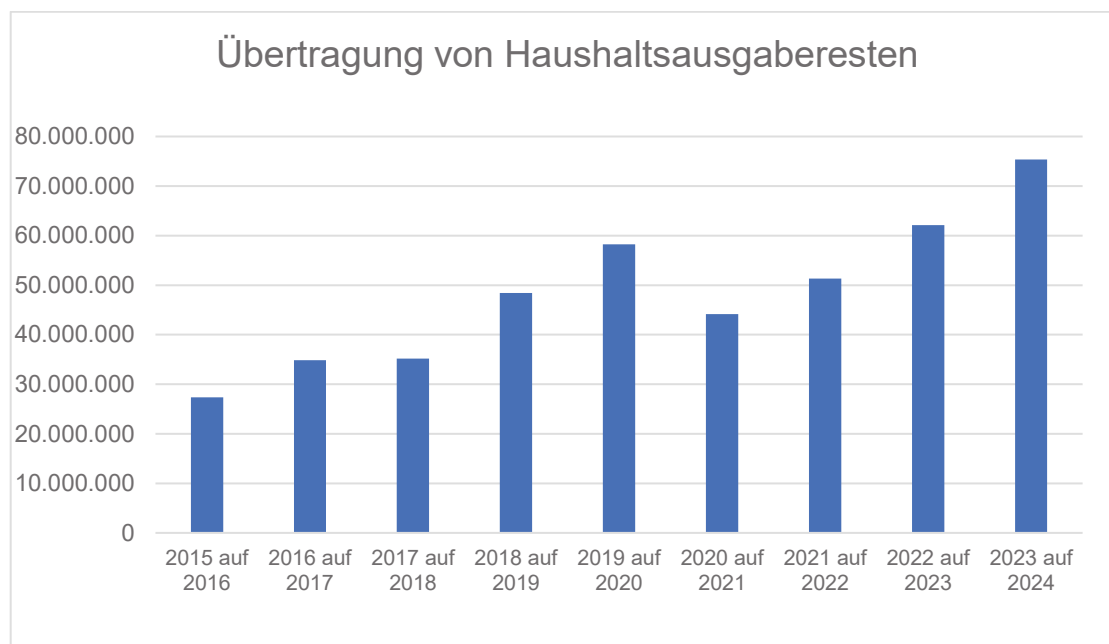
	Jahr 2023 auf 2024
Übertragung von Kreditermächtigungen	35.909.000,00 €

2.3.2 Haushaltsreste (HAR)

	Jahr 2023 auf 2024
HAR auf Aufwandskonten	5.676.760,00 €
HAR auf Bestandskonten	69.661.300,00 €
Summe	75.338.060,00 €

Die Übertragungen der Haushaltsausgabereste (Bestands- und Aufwandskonten) in Höhe von insgesamt 75.338.060,00 € erhöhten sich 2023 im Vergleich zum Vorjahr (62.108.289,00 €) um rd. **21 % und haben damit im Vergleich zu früheren Haushaltsjahren einen neuen Höchststand erreicht.**

Die Übertragungen der HAR haben sich in den letzten Jahren wie folgt entwickelt:



Übertragung von Haushaltsausgaberesten	
Jahre	Betrag
2015 auf 2016	27.384.140 €
2016 auf 2017	34.861.775 €
2017 auf 2018	35.200.112 €
2018 auf 2019	48.405.540 €
2019 auf 2020	58.265.170 €
2020 auf 2021	44.177.367 €
2021 auf 2022	51.338.685 €
2022 auf 2023	62.108.289 €
2023 auf 2024	75.338.060 €

Im Vergleich dazu stehen die Auszahlungen für Investitionen im Jahr 2023 in Höhe von 35.523.447,67 € (Vorjahr: 18.213.264,38 €).

§ 10 Abs. 1 KommHV-Doppik: Die Erträge und Aufwendungen sind in ihrer voraussichtlich im Haushaltsjahr wirtschaftlich verursachten Höhe, die Einzahlungen und Auszahlungen in Höhe der im Haushaltsjahr voraussichtlich eingehenden oder zu leistenden Beträge zu veranschlagen, sie sind sorgfältig zu schätzen, soweit sie nicht errechenbar sind.

Verwaltungsvorschrift zu § 10: Erträge und Aufwendungen sind in der Ergebnisrechnung periodengerecht zuzuordnen, während in der Finanzrechnung weiterhin das Kassenwirkungsprinzip gilt. Eine periodengerechte Zuordnung bedeutet, dass alle im Kalenderjahr voraussichtlich wirtschaftlich verursachten Erträge und Aufwendungen zu veranschlagen sind.

Zusammenfassung:

Die im Jahr 2023 sowie in den Vorjahren bereitgestellten Mittel wurden nicht oder nur teilweise in Anspruch genommen. Nach Art. 64 Abs. 1 GO muss der Haushaltsplan alle im Haushaltsjahr voraussichtlich zu leistenden Ausgaben enthalten. Gemäß § 10 Abs. 1 KommHV-Doppik sind diese sorgfältig zu schätzen, soweit sie nicht errechenbar sind.

Die Bildung von Haushaltsresten kann aus den oben genannten Gründen nur dann anerkannt werden, wenn durch erklär- und vertretbare Hemmnisse bei der Abwicklung der Maßnahmen Störungen im zeitlichen Ablauf eingetreten sind. Die Übertragung von HAR bedarf einer Begründung, aus der ersichtlich ist, weshalb die Mittel im Haushaltsjahr nicht verbraucht wurden und weshalb sie im nächsten Jahr noch benötigt werden. Im Übrigen dürfen Haushaltsmittel des Ergebnishaushaltes nur einmal als Haushaltsreste übertragen werden.

TZ 3 Wir bitten die nach wie vor zu hohen Haushaltsreste kritisch durch die Stadtkämmerei zu prüfen und weiterhin auf die unabdingbar notwendige Mindesthöhe zu beschränken.

3 Kassenführung

3.1 Gesetzliche Grundlagen

Die Aufgaben und die Organisation der Kasse, die Grundlagen des Zahlungsverkehrs sowie die Verwaltung der Kassenmittel und der Wertgegenstände sind in den §§ 38 ff. KommHV-Doppik geregelt.

3.2 Durchführung der Kassengeschäfte

Die Kassengeschäfte der Verwaltung wurden durch die Buchhaltung der Stadtkasse und die Zahlstellen abgewickelt.

Bei den während der Berichtsjahre durchgeführten unvermuteten Kassenprüfungen der Stadtkasse und der Zahlstellen wurden kleinere Unregelmäßigkeiten in der Kassenführung festgestellt, die aber zwischenzeitlich berichtet wurden.

Der Zahlungsverkehr der Stadtkasse wurde nahezu bargeldlos abgewickelt.

Die Originalrechnungen werden nach dem Archivierungsdatum abgelegt. Die Dokumente und zahlungsbegründenden Unterlagen wurden eingescannt und in einem Dokumentenmanagementsystem (CIP-Archiv) abgelegt. Eine elektronische Suche ist sowohl direkt aus dem Buchhaltungsprogramm als auch im Archiv nach verschiedenen Kriterien möglich.

3.3 Kassenmäßiger Abschluss

Zum Stichtag 31.12. erfolgt ein Tagesabschluss, dessen Ergebnis mit den in der Bilanz dargestellten liquiden Mitteln identisch sein muss.

Eine erstmalige Trennung zwischen den Bankkonten der Stadt und der Stiftungen erfolgte im Jahr 2013. In 2016 mussten aus technischen Gründen die Rücklagen der Stiftungen erneut auf Konten der Stadt angelegt werden. Ab dem Jahr 2018 ist eine kontinuierliche Trennung der Gelder zwischen Stadt und den rechtsfähigen Stiftungen gewährleistet.

Die Abstimmung der Stiftungskonten wurde anlässlich der bereits abgeschlossenen Prüfung der Jahresrechnungen 2023 der Stiftungen vorgenommen. Im Prüfungszeitraum wurden für die drei rechtsfähigen Stiftungen Finanzmittel im Jahr 2023 in Höhe von insgesamt rd. 2,67 Mio. € (Vorjahr: 2,64 Mio. €) verwaltet.

Allgemeiner Hinweis zur Haushaltsgliederung (Produkt- und Kontenrahmen)

Hinweis	Für die Bereichsabgrenzungen wurden die Daten aus der Kameralistik übernommen und weiterverwendet. Die Festlegungen auf Grund der Bekanntmachungen des Staatsministeriums des Inneren vom 01.10.2008 und Folgeänderungen wurden bisher nicht umgesetzt, so dass auf Grund falscher Zuordnungen die Ist-Ergebnisse verfälscht sind, aber in der Summe stimmen. Es fand der Kommunale Kontenrahmen Bayerns mit Stand: 15.05.2007 Anwendung. Eine Aktualisierung des Kontenrahmens auf die seit 22.08.2019 verbindliche Fassung erfolgt zum Haushaltsjahr 2025.
---------	---

4 Zusammengefasste Prüfungsschwerpunkte

Folgende Prüfungsschwerpunkte wurden gesetzt:

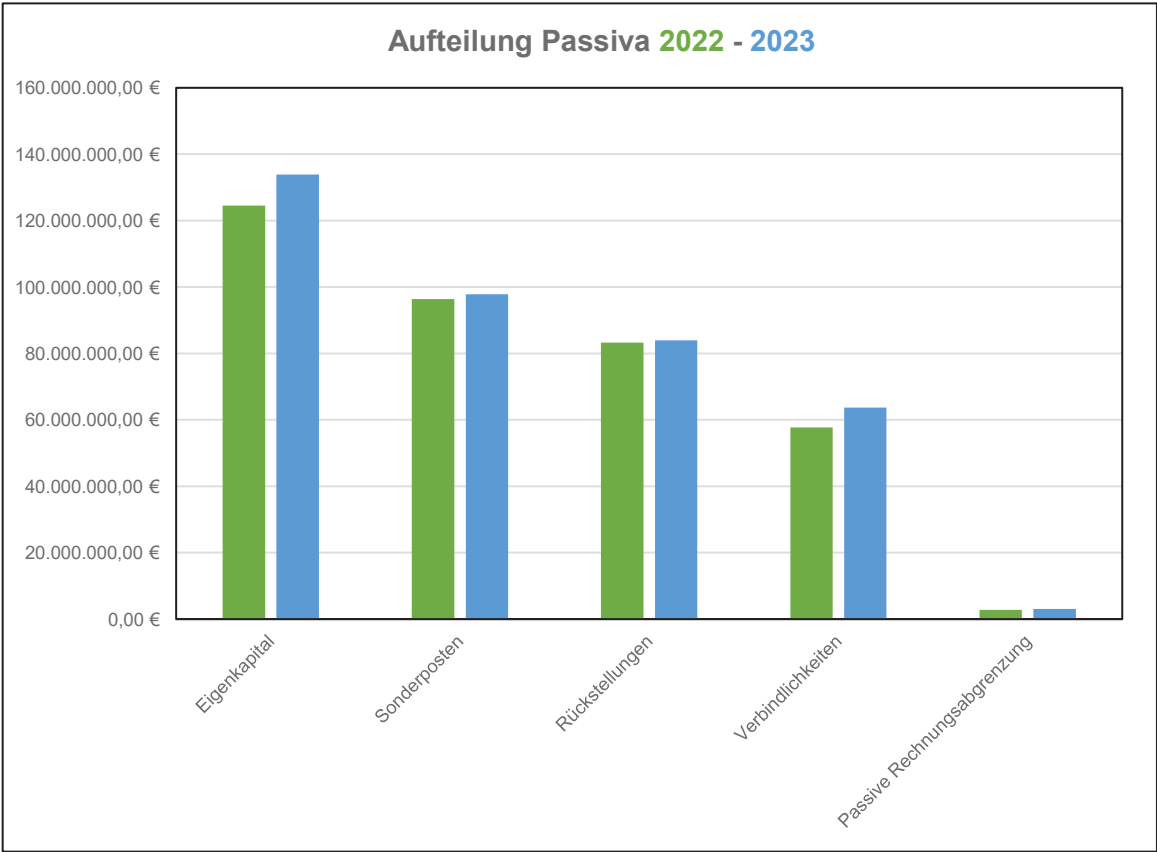
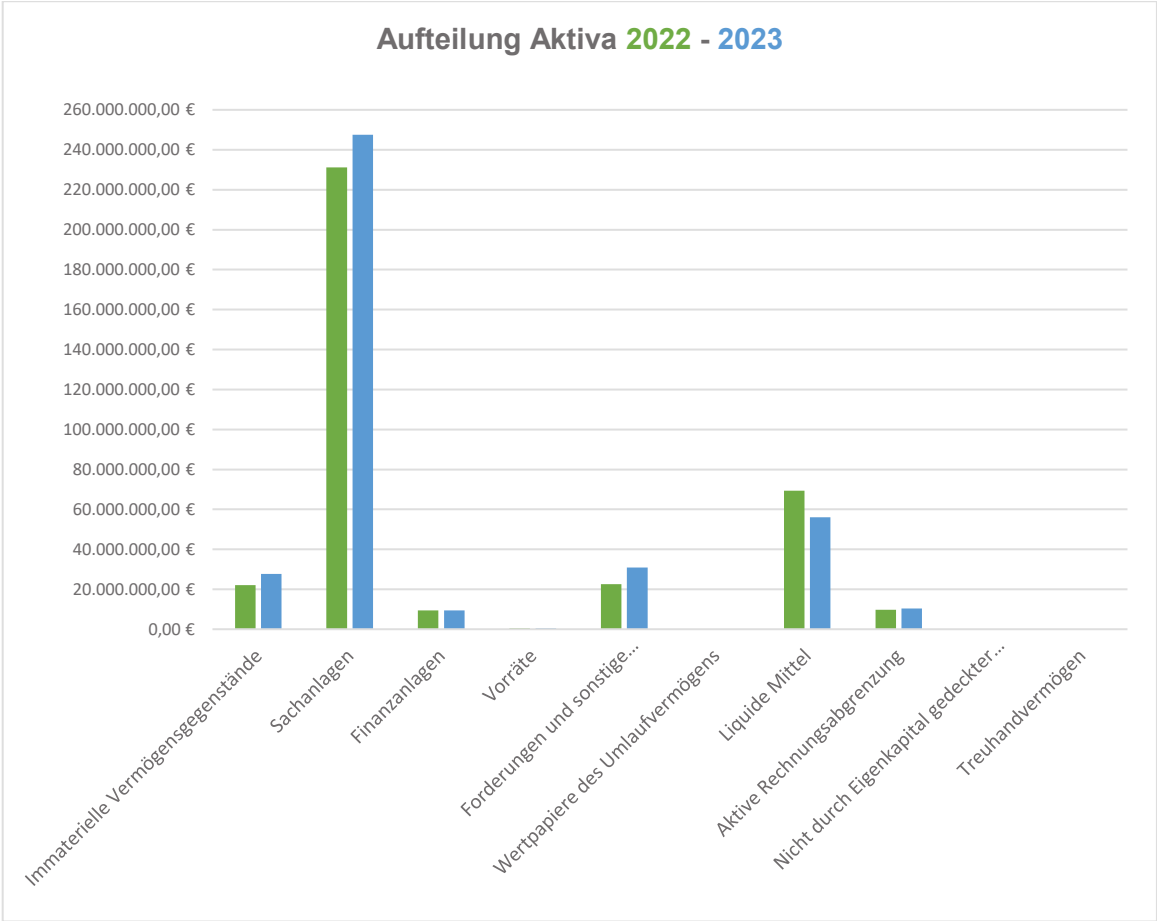
- Bilanzentwicklungen 2022 - 2023
- Abstimmung der Ergebnis- und Finanzrechnung mit der Bilanz 2023
- Abweichungen bei der Ergebnisrechnung 2023
- Analyse der Finanzrechnung (dauernde Leistungsfähigkeit)
- Ergebnisvorträge
- Bewertung des Eigenkapitals
- Rückstellungen
- Verbindlichkeiten
- Finanzanlagen
- Vollständigkeit der Bilanzpositionen

5 Bilanz

Die Vermögens- und Kapitalstruktur der Schlussbilanz im Jahr 2023 stellt sich nach § 85 KommHV-Doppik wie folgt dar:

	31.12.2022		31.12.2023	
	Betrag in €	%	Betrag in €	%
Aktivseite				
Anlagevermögen				
Immaterielle Vermögensgegenstände	22.140.632,28	6,1	27.705.612,53	7,2
Sachanlagen	231.128.283,19	63,4	247.512.262,23	64,7
Finanzanlagen	9.467.780,11	2,6	9.460.077,81	2,5
Summe Anlagevermögen	262.736.695,58	72,0	284.677.952,57	74,5
Umlaufvermögen				
Vorräte	372.149,03	0,1	376.853,85	0,1
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	22.560.691,35	6,2	30.963.979,54	8,1
Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00	0,0	0,00	0,0
Liquide Mittel	69.362.491,85	19,0	56.017.520,08	14,7
Summe Umlaufvermögen	92.295.332,23	25,3	87.358.353,47	22,8
Aktive Rechnungsabgrenzung	9.714.210,67	2,7	10.324.298,80	2,7
Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	0,00	0,0	0,00	0,0
Treuhandvermögen	0,00	0,0	0,00	0,0
Summe Aktivseite	364.746.238,48	100,0	382.360.604,84	100,0
Passivseite				
Eigenkapital	124.561.642,91	34,2	133.865.645,95	35,0
Sonderposten	96.377.162,74	26,4	97.823.664,20	25,6
Rückstellungen	83.283.699,06	22,8	83.908.224,10	21,9
Verbindlichkeiten	57.724.368,48	15,8	63.712.666,11	16,7
Passive Rechnungsabgrenzung	2.799.365,29	0,8	3.050.404,48	0,8
Treuhandkapital	0,00	0,0	0,00	0,0
Summe Passivseite	364.746.238,48	100,00	382.360.604,84	100,00

Auf Grund der einzelnen Rundungen ergeben sich Summendifferenzen.



5.1 Einzeldarstellungen zu den Bilanzen 2022 und 2023

Die Bilanzsumme erhöhte sich vom Jahr 2022 auf 2023 um rund 17,6 Mio. €, bzw. um ca. 4,8 % von ca. 364,7 Mio. € auf ca. 382,4 Mio. €.

Dies ist bei der Aktivseite der Bilanz insbesondere in einer Zunahme der Sachanlagen (um rd. 16,4 Mio. €), der Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände (um rd. 8,4 Mio.€), der Immateriellen Vermögensgegenstände (um rd. 5,6 Mio. €) und der Aktiven Rechnungsabgrenzung (um rd. 610 T. €) begründet. Dagegen nahmen die Liquiden Mittel um ca. 13,3 Mio. € zum Vorjahresvergleich ab.

Auf der Passivseite erhöhten sich vom Jahr 2022 auf 2023 insbesondere das Eigenkapital um rd. 9,3 Mio. €, die Verbindlichkeiten um rd. 6,0 Mio. €, die Sonderposten um rd. 1,4 Mio. € und die Rückstellungen um rd. 625 T. €.

Die Bilanz 2023 wurde auf der Aktivseite vor allem durch das Anlagevermögen (Immaterielle Anlagewerte, Sachanlagen und Finanzanlagen) bestimmt, das im Jahr 2023 mit ca. 284,7 Mio. € einen Anteil von 74,5 % der Bilanzsumme ausmacht (2022 ca. 262,7 Mio. € entspricht 72,0 % der Aktiva).

Davon entfallen u. a. auf unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte im Jahr 2023 ca. 18,8 Mio. € (2022 ca. 17,8 Mio. €).

Auf bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte entfallen rund 76,6 Mio. € im Jahr 2023 (Jahr 2022 ca. 78,7 Mio. €).

Auf das Infrastrukturvermögen entfallen im Jahr 2023 rund 98,8 Mio. € (Jahr 2022 ca. 99,8 Mio. €).

Der Wert der Bauten auf fremdem Grund und Boden wurde vom Vorjahreswert von ca. 2,6 Mio. € (2022) auf rd. 2,5 Mio. € (2023) abgeschrieben.

Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler sind im Anlagevermögen des Jahres 2023 wie im Vorjahr i. H. v. ca. 1,4 Mio. € ausgewiesen.

Der Bestand an Maschinen und technischen Anlagen, inklusive Fahrzeugen, wuchs 2023 im Buchwert auf ca. 4,7 Mio. € an (2022 ca. 3,6 Mio. €).

Der Bilanzwert der Betriebs- und Geschäftsausstattung blieb mit rd. 9,4 Mio. € im Vorjahresvergleich im nahezu unverändert.

Auf geleistete Anzahlungen für Anlagen im Bau entfallen 2023 rd. 35,2 Mio. € (2022 rd. 17,8 Mio. €). Näheres hierzu unter 5.4.1.

Der Bilanzwert der Finanzanlagen beträgt wie im Vorjahr rd. 9,5 Mio. €.

Das Umlaufvermögen verringerte sich von ca. 92,3 Mio. € im Jahr 2022 auf rund 87,4 Mio.€ im Jahr 2023. Dies entspricht im Jahr 2023 ca. 22,8 % der Aktiva (Vorjahr: 25,3 %).

Auf Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände entfallen im Jahr 2023 rd. 31,0 Mio. € (im Vorjahr ca. 22,6 Mio.€).

Ferner haben sich die liquiden Mittel in Anteil und Umfang von rund 69,4 Mio. € im Jahr 2022 (ca. 19,0 % der Aktiva) auf ca. 56,0 Mio. € (ca. 14,7 % der Aktiva) in 2023 reduziert.

Darin enthalten sind auf Basis der Teil-Bilanz des Jahres 2022 ca. 515 T. € Stiftungsgelder (Vorjahr: 504 T. €) aus der fiduziarischen (nichtrechtsfähigen) Frieda Bauer`sche Stiftung.

Die aktiven Rechnungsabgrenzungsposten beinhalten die Zahlungen für Aufwendungen des nächsten Jahres, die bereits in dieser Periode geleistet wurden. Die Position aktive Rechnungsabgrenzung hat sich von ca. 9,7 Mio. € in 2022 (ca. 2,7 % der Aktiva) auf rd. 10,3 Mio. € (ca. 2,7 % der Aktiva) in 2023 erhöht.

Die Passivseite wird im Wesentlichen vom Eigenkapital, Sonderposten, langfristigen Verbindlichkeiten aus Krediten und den Rückstellungen bestimmt.

Auf der Passivseite hat sich das Eigenkapital um ca. 9,3 Mio. € von rd. 124,6 Mio. € im Jahr 2022 auf rd. 133,9 Mio. € im Jahr 2023 erhöht. Das entspricht ca. 35,0 % der Schlussbilanzsumme (Vorjahr: ca. 34,2 %).

Die Sonderposten aus Zuwendungen, Beiträgen und sonstigen Mitteln von Dritten vermehrten sich vom Jahr 2022 mit ca. 96,4 Mio. € um ca. 1,4 Mio. € auf 97,8 Mio. € im Jahr 2023. Der Anteil der Sonderposten an der Bilanzsumme reduzierte sich damit aber von 26,4 % (Jahr 2022) auf 25,6 % (Jahr 2023).

Die Rückstellungen nahmen von ca. 83,3 Mio. € im Jahr 2022 (22,8 % der Bilanzsumme) auf ca. 83,9 Mio. € im Jahr 2023 (21,9 % der Bilanzsumme) zu. Davon schlagen die Pensionsrückstellungen, Beihilferückstellungen und Rückstellungen für Altersteilzeit mit etwa 66,1 Mio. € im Jahr 2022 und ca. 67,1 Mio. € im Jahr 2023 maßgeblich zu Buche.

Die Verbindlichkeiten wuchsen von ca. 57,7 Mio. € im Jahr 2022 auf rd. 63,7 Mio. € im Jahr 2023. Das entspricht ca. 16,7 % der Bilanzsumme (Vorjahr: 15,8 %).

Das Eigenkapital übersteigt im Jahresabschluss 2023 die Verbindlichkeiten um rd. 70,1 Mio. € (Vorjahr: 66,8 Mio. €).

Passive Rechnungsabgrenzungsposten sind für Einnahmen zu bilden, die einen Ertrag für eine bestimmte Zeit nach dem Bilanzstichtag darstellen. Die passiven Rechnungsabgrenzungsposten betragen in der Schlussbilanz 2023 rd. 3,1 Mio. € (2022 ca. 2,8 Mio. €). Das sind für beide Jahre ca. 0,8 % der Passiva.

Der Bilanzaufbau zeigt wie in den Vorjahren eine hohe, für kommunale Bilanzen aber übliche Anlagenintensität.

5.2 Bilanzkennzahlen

Die Eigenkapitalquote I misst den Anteil des Eigenkapitals am gesamten bilanzierten Kapital der Passivseite. Das Verhältnis von Eigenkapital und Vermögen kann Hinweise auf die Bonität der Kommune geben.

Jahr 2023 Eigenkapitalquote I (EK 133.865.645,95 € / Bilanzsumme 382.360.604,84 €)

35,01 %

(Nachrichtlich: Im Jahr 2022 errechnete sich eine Eigenkapitalquote I von 34,15 %)

Die Eigenkapitalquote II misst den Anteil des „wirtschaftlichen Eigenkapitals“ am gesamten bilanzierten Kapital auf der Passivseite der kommunalen Bilanz. Sonderposten mit Eigenkapitalcharakter stellen einen wesentlichen Ansatz in einer kommunalen Bilanz dar. Bei dieser Kennzahl wird die Wertgröße „Eigenkapital“ um die Sonderposten für Zuschüsse, Zuwendungen und Beiträge erweitert.

Jahr 2023 Eigenkapitalquote II (EK 133.865.645,95 € + langfristige Sonderposten 86.923.725,66 € / Bilanzsumme 382.360.604,84 €)

57,74 %

(Nachrichtlich: Im Jahr 2022 errechnete sich eine Eigenkapitalquote II von 56,96 %)

Die sogenannte „Goldene Finanzierungsregel“ setzt ein Verhältnis von Eigenkapital zu Fremdkapital von mindestens 1:1 voraus, d. h. die Schulden dürfen damit nicht größer sein als das Eigenkapital. Bei der Stadt überstieg im Jahr 2022 das Eigenkapital die Schulden um ca. 66,8 Mio. € und zum Jahresabschluss 2023 um ca. 70,2 Mio. €.

Der Anlagendeckungsgrad II gibt Auskunft, inwieweit das langfristige Vermögen mit langfristigen Kapital finanziert ist. Grundsätzlich sollte der Anlagendeckungsgrad ≥ 100 v.H. betragen. Im Fall der Stadt Schwabach überstieg die Kennzahl 2022 diese Zielgröße noch um 12,51 %.

Jahr 2023 Anlagendeckungsgrad II (EK 133.865.645,95 € + Sonderposten aus Zuwendungen 56.813.611,60 € + Sonderposten aus Beiträgen 30.110.114,06 € + Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen 29.513.384,23 € + Pensionsrückstellungen u. Ähnliches 67.143.837,00 € + Umweltrückstellungen 2.845.616,16 € / Anlagevermögen 284.677.952,57 €)

112,51 %

(Nachrichtlich: Im Jahr 2022 errechnete sich ein Anlagendeckungsgrad II von 118,40 %)

Der Grundsatz, langfristiges Vermögen auch langfristig zu finanzieren, ist insbesondere unter Berücksichtigung des Anlagendeckungsgrades für den Jahresabschluss 2023 gewahrt.

Auf die Darstellung weiterer Kennzahlen wird verzichtet.

Die Aussagekraft von Kennzahlen ist nur eingeschränkt mit dem privatrechtlichen Sektor vergleichbar. Die in der Privatwirtschaft verwendeten Kennzahlen müssen vielmehr unter Berücksichtigung der kommunalspezifischen Besonderheiten interpretiert werden.

Insbesondere ist zu berücksichtigen, dass kommunales Vermögen zum großen Teil nicht veräußert werden kann oder darf und damit nur zum Teil als Schuldendeckungspotential verwendbar ist. Zudem können die tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten kommunaler Vermögensgegenstände vielfach nicht mehr ermittelt werden, weshalb sie mit fiktiven Ersatzwerten aktiviert werden. Vor diesem Hintergrund lassen z. B. weder die absolute Höhe des Eigenkapitals als Residualgröße aus bewerteten Vermögen und Fremdkapital, noch die unter Bezugnahme auf das Eigenkapital ermittelten Kennzahlen ohne weitere Differenzierung sinnvolle und allgemein gültige Aussagen zu.

5.3 Bilanzvermerke gem. § 75 KommHV-Doppik

Die Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre sind gemäß § 75 KommHV-Doppik unterhalb der Bilanz wie folgt auszuweisen:

Bilanzvermerke JA	2022	2023
Bürgschaften	12.817.233,25 €	12.537.136,50 €
Gewährverträge, Einstandserklärungen	1.786.364,79 €	1.149.002,80 €
Verpflichtung der Stadt zur Zahlung der Bezirksumlage	15.622.417,19 €	15.805.218,65 €

Zweck dieser Regelung ist, dass für Dritte erkennbar sein soll, welche Verpflichtungen, die nicht in der Bilanz abgebildet werden müssen, noch auf die Gemeinde zukommen können.

Im Jahr 2023 wurden Verpflichtungsermächtigungen in folgender Höhe in den Haushalt eingebracht:

Verpflichtungsermächtigungen	2023
Im Haushaltsplan veranschlagt	18.799.000,00 €
In Anspruch genommen am Jahresende	13.366.000,00 €
Vorbelastung künftiger Haushaltsjahre	5.433.000,00 €

Verpflichtungsermächtigungen dürfen grundsätzlich zu Lasten der dem Haushaltsjahr folgenden drei Jahre vorgesehen werden, ausnahmsweise bis zum Abschluss einer bestimmten Maßnahme. Sie gelten mindestens bis zum Ende des Haushaltsjahres. Längstens bis zum Erlass der Haushaltssatzung des Folgejahres (Art. 67 Abs. 2 und 3 GO).

Verpflichtungsermächtigungen berechtigen Leistungsverpflichtungen einzugehen, diese im laufenden Haushaltsjahr nicht zu erfüllen, vielmehr Ansätze der Finanzhaushalte künftiger Haushaltsjahre vorzubelasten. Sie ermöglichen somit das zeitgerechte Vergeben von Aufträgen zu Lasten kommender Haushaltsjahre.

5.4 Bewertung des Anlagevermögens (Bilanzposition Aktiva – A)

Gemäß § 70 KommHV-D ist zu Beginn des ersten Haushaltsjahres mit einer Rechnungsführung nach den Regeln der doppelten kommunalen Buchführung und danach für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres Anlagevermögen, Umlaufvermögen, Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten zu erfassen (Inventur), genau zu verzeichnen und mit ihrem Wert anzugeben (Inventar).

Körperliche Vermögensgegenstände sind durch eine körperliche Bestandsaufnahme zu erfassen. Das Inventar ist innerhalb der einem ordnungsmäßigen Geschäftsgang entsprechenden Zeit aufzustellen.

Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens sowie Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe können, wenn sie regelmäßig ersetzt werden und ihr Gesamtwert von nachrangiger Bedeutung ist, mit einer gleichbleibenden Menge und einem gleichbleibenden Wert angesetzt werden, sofern ihr Bestand in seiner Größe, seinem Wert und seiner Zusammensetzung nur geringen Veränderungen unterliegt.

Jedoch ist in der Regel **alle drei Jahre** eine **körperliche** Inventur durchzuführen (§ 70 Abs. 2 KommHV-D).

Für den Prüfungszeitraum 2023 erfolgten regelmäßig Inventuren, bzw. eine körperliche Bestandsaufnahme, gemäß den Bestimmungen der Inventurrichtlinie.

5.4.1 Sachanlagen

Die Bewegungen des Sachanlagevermögens wurden stichprobenhaft auf Einhaltung der kommunalrechtlichen und haushaltsrechtlichen Vorschriften überprüft. Dabei hat sich keine Feststellungen ergeben.

Sachanlagen Nr. 8 - Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau

Auf den Konten Anlagen im Bau (Kto.-Nr. 0961001 – 0961026) sind im Jahr 2023 insgesamt **35.167.616,12 €** (Vorjahr: 17.822.212,79 €) in der Bilanz zu verzeichnen. Davon entfallen rd.

19,1 Mio. € auf Schulgebäude (Vorjahr: ca. 7,6 Mio. €). Diese Steigerung ist primär auf die Erweiterung der Johannes-Helm-Schule und die Generalsanierung des ehemaligen Berufsschulgebäudes zurückzuführen. Nicht ins Gewicht fällt hier der Hallenbadneubau, da dieser durch die Stadtbäder GmbH durchgeführt wird und die von der Stadt Schwabach geleisteten Zahlungen als Investitionszuschüsse in das immaterielle Anlagevermögen eingehen.

Weitere 13,4 Mio. € (Vorjahr: rd. 8,5 Mio. €) betreffen den Tiefbau, insbesondere den Gemeindestraßenbereich.

Das Kämmereiamt fordert regelmäßig die abschließende Aktivierung der Anlagen im Bau von den Fachämtern ein. Diese erfolgen geht jedoch weiterhin oft nicht in einem zufriedenstellenden zeitlichen Rahmen nach Fertigstellung der Baumaßnahmen.

In der Folge werden häufig bereits fertig gestellte Maßnahmen noch nicht, bzw. verspätet aktiviert. Bei Aktivierung der Baumaßnahmen sind zukünftig höhere Abschreibungen zu erwarten, die direkt die Ergebnisse der nachfolgenden Jahre beeinflussen werden.

Demzufolge ist auch zukünftig die Nachaktivierung der Anlagen im Bau zu forcieren, um die oben beschriebene Abschreibungsproblematik soweit wie möglich zu vermeiden.

TZ 4 Die zügige Nachaktivierung der Anlagen im Bau, muss weiter forciert werden, um die oben beschriebene Abschreibungsproblematik soweit wie möglich zu vermeiden.

5.4.2 Finanzanlagen

- Finanzanlagen 2023 - Ausschnitt Anlagenübersicht zur Schlussbilanz

Posten des Anlagevermögens	Anschaffungs- und Herstellungskosten				Buchwert	
	Anfangsbestand	Zugänge im HH-Jahr	Abgänge im HH-Jahr	Endstand am 31.12. des HH-Jahres	am 31.12. des HH-Jahres	am 31.12. des Vorjahres
	EUR					
	1	2	3	5	11	12
3. Finanzanlagen	9.673.428,11	2.294,89	9.997,19	9.665.725,81	9.460.077,81	9.467.780,11
3.1. Sondervermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3.2. Anteile an verbundenen Unternehmen	5.181.743,59	694,58	0,00	5.182.438,17	4.976.790,17	4.976.095,59
3.3. Beteiligungen	1.132.722,90	0,00	0,00	1.132.722,90	1.132.722,90	1.132.722,90
3.4. Ausleihungen	3.358.961,62	1.600,31	9.997,19	3.350.564,74	3.350.564,74	3.358.961,62
3.4.1. Ausleihungen an Sondervermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3.4.2. Ausleihungen an verbundene Unternehmen	175.520,00	1.557,33	0,00	177.077,33	177.077,33	175.520,00
3.4.3. Ausleihungen an Beteiligungen	3.047.140,87	0,00	0,00	3.047.140,87	3.047.140,87	3.047.140,87
3.4.4. Sonstige Ausleihungen	136.300,75	42,98	9.997,19	126.346,54	126.346,54	136.300,75

Die Werte der Finanzanlagen haben sich im Jahr 2023 im Vorjahresvergleich um 7.702,30 € auf 9.460.077,81 € reduziert.

zu 3.2 Anteile an verbundenen Unternehmen

Anteile an verbundenen Unternehmen sind Finanzanlagen an rechtlich selbstständigen Unternehmen an denen die Stadt Schwabach beteiligt ist und die im Konsolidierten Gesamtabchluss voll zu konsolidieren sind. Somit die Kommune einen beherrschenden Einfluss und damit mehr als 50% der Stimmrechte ausübt oder ihr ein beherrschender Einfluss aus anderen Gründen (z.B. durch Vertrag) möglich ist (siehe Art. 86 ff. GO, z.B. GEWOBAU, Städtische Werke Schwabach GmbH, Schwung etc.).

Als Anschaffungskosten eines verbundenen Unternehmens gilt grundsätzlich die Höhe der Kapitaleinlagen (Nr. 7.2.10.1 BewertR).

Der in der Bilanz dargestellte Buchwert der Unternehmen lässt nicht auf ihren Marktwert schließen. Nach dem Niederstwertprinzip sind grundsätzlich die Anschaffungskosten anzusetzen; spätere Wertminderungen sind in der Bilanz zu berücksichtigen, Werterhöhungen dagegen nicht.

Die größte Beteiligung in 2023 besteht nach wie vor bei der Städtische Werke Schwabach GmbH mit 3.505.000 € Stammkapital. Die Stadt Schwabach hält 100 % des Stammkapitals.

Die Stadt Schwabach hält am Krankenhaus Schwabach in 2023 insgesamt 25% der gGmbH-Anteile, was dem Buchwert von 250.000 € des Stammkapitals (von insgesamt 1 Mio. €) entspricht.

Der Buchwert der Beteiligung der Stadt Schwabach an der GEWOBAU GmbH beträgt in 2023 wie im Vorjahr insgesamt 195.700 € und stellt 76 % Anteile des Stammkapitals (von insgesamt 257.500 €) dar.

Eine weitere 100 % Tochter der Stadt Schwabach stellt das Schwabacher Unternehmensgründerzentrum „Schwung“ GmbH mit einem Stammkapital von 450.000 € in 2022 dar.

Der ausgewiesene Buchwert der Anteile an verbundenen Unternehmen erhöht sich zum Vorjahr von 4.976.095,59 € um 694,58 € auf 4.976.790,17 € in 2023.

zu 3.3 Beteiligungen

Als Beteiligungen gelten die Anteile an Gesellschaften und sonstigen juristischen Personen, die nicht zu den verbundenen Unternehmen gehören, sofern dieser Anteilsbesitz auf Dauer angelegt ist und dem Geschäftsbetrieb der Kommune durch Herstellung einer dauerhaften Verbindung zu diesen Einrichtungen dient (z.B. Zweckverbände).

Für die Bewertung der Beteiligungen gelten die gleichen Grundsätze wie bei den verbundenen Unternehmen. Als Beteiligung gilt im Zweifelsfall ein Anteil der Kommune am Nennkapital des Unternehmens von mehr als 20%.

Der Wert der Beteiligungen beträgt im Jahr 2023 insgesamt 1.132.722,90 € und blieb somit im Vorjahresvergleich unverändert.

Die größeren ausgewiesenen Beteiligungen sind mit rd. 633 T. € die Kapitaleinlagen bei der KommunalBIT AöR und eine Einlage bei der Bürgerstiftung in Höhe von 500 T. €.

zu 3.4 Sonstige Ausleihungen

Ausleihungen sind Forderungen für ausgegebene Darlehen (z.B. Wohnungsbaudarlehen, langfristige Arbeitnehmerdarlehen). Sie sind den Finanzanlagen zuzuordnen, wenn es sich um langfristige Darlehen handelt (Nr. 7.2.10 BewertR). Als Anschaffungskosten von Ausleihungen ist der an den Darlehensnehmer ausgegebene Betrag bilanziell auszuweisen.

Bei unverzinslichen und niedrig verzinslichen langfristigen Finanzforderungen stellt der Ansatz des Auszahlungsbetrages eine Überbewertung dar. Gemäß der Nr. 7.2.12.4 der BewertR werden diese Finanzforderungen abgezinst und mit dem niedrigeren Barwert ausgewiesen. Der Begriff Barwert bezeichnet den Wert, den zukünftige Zahlungen in der Gegenwart besitzen.

Im Jahr **2023** hat sich der Wert der Ausleihungen gegenüber 2022 um 8.396,88 € auf insgesamt 3.350.564,74 € reduziert.

Größter Posten in 2023 bei den Ausleihungen ist, wie im Vorjahr, ein Gesellschafterdarlehen an das Krankenhaus i. H. v. rd. 3 Mio. €. Ferner bestehen Gesellschafterdarlehen i. H. v. 177.077,33 € an die Schwung GmbH. Des Weiteren gibt es größere Ausleihungen an die Arbeiterwohlfahrt mit einem Barwert in 2023 i. H. v. 66.383,40 € und eine Ausleihung an den Caritasverband für die Diözese Eichstätt e.V. mit einem Barwert i. H. v. 55.811,84 €.

5.5 Eigenkapital – (Bilanzposition Passiva – A)

5.5.1 Ergebnisvortrag

Das Konto 2041000 **Ergebnisvortrag** weist in der Bilanz 2023 die Jahresergebnisse 2009 bis 2022 (abzüglich der ErgebnISRücklage von 47.985.121,73 €) in Höhe von saldiert 5.086.318,54 € korrekt aus.

5.5.2 Vermeidung der Überschuldung

Eine Überschuldung liegt vor, wenn die Summe der Schulden größer ist als die Summe des Vermögens (§ 98 Nr. 61 KommHV-Doppik). Nach dem Wortlaut wird also auf eine bilanzielle Überschuldung abgestellt. Wenn die Bilanz ein Eigenkapital aufweist, liegt folglich keine Überschuldung vor. Das Eigenkapital ist der Differenzbetrag aus Vermögenswerten (Geld und Sachvermögen) und Schulden, Rückstellungen und Sonderposten.

Nach der Schlussbilanz 2023 hat die Stadt Schwabach ein Eigenkapital in Höhe von 133.865.645,95 €. Hierin enthalten ist das Eigenkapital der nicht rechtsfähigen Frieda Bauer`sche Stiftung in Höhe von 540.522,13 €. Der tatsächliche Anteil der Stadt beträgt demnach 133.325.123,82 €.

5.6 Bewertung der Rückstellungen - (Bilanzposition Passiva - C)

Rückstellungen sind gemäß § 74 Abs. 1 KommHV-Doppik für ungewisse Verbindlichkeiten und Aufwendungen zu bilden.

Rückstellungen haben die Aufgabe die am Bilanzstichtag bestehenden Zahlungsverpflichtungen vollständig zu erfassen.

Bei der Stadt wurden für das Jahr **2023** folgende Rückstellungen gebildet:

Rückstellungen		01.01.2023	31.12.2023
I.1.	Pensionsrückstellungen u.a. Verpflichtungen	54.755.644,84 €	55.665.639,84 €
I.2.	Rückstellungen für Beihilfen, Altersteilzeit.	11.311.956,16 €	11.478.197,16 €
II.	Umweltrückstellungen	5.445.616,16 €	2.845.616,16 €
III.	Instandhaltungsrückstellungen	443.100,00 €	150.528,00 €
IV. a	Finanzausgleichsrückstellungen	3.500.000,00 €	4.100.000,00 €
IV. b	Steuerrückstellungen	0,00 €	0,00 €
V.	Rückstellungen für ungewisse Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährleistungen, sowie anhängigen Gerichts- und Widerspruchsverfahren	844.679,00 €	1.366.592,80
VI. a	Rückstellungen für nicht in Anspruch genommenen Urlaub und Überstunden	2.299.562,97 €	2.899.908,97 €
VI. b	Rückstellungen für ausstehende Rechnungen	4.683.139,93 €	5.401.741,17 €
	Summe	83.283.699,06 €	83.908.224,10 €

Zu I.1.: Pensionsrückstellungen

Die **Pensionsrückstellungen für aktive Beschäftigte** (im Jahr 2023 i. H. v. 20.949.312,84 €) **und für Versorgungsempfänger** (im Jahr 2023 i. H. v. 34.716.327,00 €) basieren auf Grundlage eines versicherungsmathematischen Gutachtens der Bayerischen Versorgungskammer vom 08.01.2024. Grundlage waren die Daten, die für die städtischen Bediensteten beim Versor-

gungsverband geführt wurden. Bewertet wurden die Verpflichtungen nach dem Teilwertverfahren gemäß § 6 a EStG und Abschnitt 6.6.2 der Bewertungsrichtlinie – BewertR von 29.09.2008 - unter Zugrundelegung der biometrischen Wahrscheinlichkeiten der Richttafeln 2018 G von Prof. Heubeck. Die Abzinsung erfolgte mit einem Rechnungszinssatz von 6 % für das Jahr 2023. Als Gehalt wird bei den aktiven Beamten die in der jeweiligen Besoldungsgruppe erreichbare Endstufe zugrunde gelegt, da künftige Gehaltserhöhungen, wenn sie am Bilanzstichtag bereits bekannt sind, berücksichtigt werden müssen.

TZ 5 Die in der Schlussbilanz 2023 ausgewiesenen Pensionsrückstellungen für aktiv Beschäftigte übersteigt den entsprechenden Wert aus dem versicherungsmathematischen Gutachten um 866,84 €. Diese Differenz resultiert noch aus Fehlbuchungen aus den Haushaltsjahren 2018 und 2019, die bis in den Jahresabschluss 2023 fortwirken.

Zu I.2.: Rückstellungen für Beihilfen, Altersteilzeit und Ähnliches

Die **Beihilferückstellungen für aktive Beschäftigte** im Jahr 2023 i. H. v. 2.571.186,16 € und **für Versorgungsempfänger** i. H. v. 8.287.183,00 € basieren ebenfalls auf Grundlage eines versicherungsmathematischen Gutachtens der Bayerischen Versorgungskammer vom 08.01.2024. Grundlage waren die Daten der Pensionsrückstellungen. Bewertet wurden die Verpflichtungen ebenfalls nach dem Teilwertverfahren, unter Berücksichtigung einer Abzinsung mit einem Rechnungszinssatz von 5,5 %.

TZ 6 Die in der Schlussbilanz 2023 ausgewiesenen Beihilferückstellungen für aktiv Beschäftigte liegen um 926,84 € unter dem entsprechenden Wert aus dem versicherungsmathematischen Gutachten.

Die gebildeten **Rückstellungen für die Inanspruchnahme von Altersteilzeit** sind in der Schlussbilanz 2023 mit 619.828,00 € beziffert. Die Altersteilzeitverträge sind nach dem sogenannten „Blockmodell“ ausgestaltet. In die Berechnung einbezogen wurde der Erfüllungsrückstand für Entgeltzahlungen in der Freistellungsphase und der Aufstockungsbetrag des jeweiligen Mitarbeiters. Eine Abzinsung erfolgte nach dem Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 28.03.2007.

Zu II.: Umweltrückstellungen

Die Rückstellungen betragen im Haushaltsjahr 2023 noch 2.845.616,16 €. Sie waren für die Endoberflächenabdichtung der in der Nachsorgephase befindlichen städt. Mülldeponie gebildet worden und wurden gegenüber dem Vorjahr (2022: 5.445.616,16 €) i. H. v. 2,6 Mio € zur Finanzierung der 2023 erfolgten ersten Abdichtungsmaßnahmen aufgelöst. Diese Rückstellung soll die zu erwartenden Gesamtkosten für die Maßnahme bezogen auf den voraussichtlichen Zeitpunkt der Nachsorgemaßnahmen umfassen. Der Berechnung liegt ein Gutachten der Fa. WPH

Hofbauer GmbH vom 19.01.2007 und 16.07.2008 zu Grunde. Der zugrundeliegende Kostenrahmen für die Endabdichtung lag ursprünglich bei weniger als 10 Millionen Euro. Zwischenzeitlich liegt der geschätzte Kostenrahmen bei ca. 14 Millionen Euro. Eine Neuberechnung und ggf. Aufstockung der bilanzierten Deponierückstellung erfolgte auch auf mehrmaliger Beanstandung in den vorausgegangenen Jahresabschlussprüfungen der örtlichen Rechnungsprüfung bislang nicht. Daher wurden die 2023 tatsächlich für die Nachsorgemaßnahmen angefallenen Kosten (4,5 Mio. €) nicht komplett aus der Rückstellung, sondern in Höhe des Differenzbetrags von 1,9 Mio. € aus dem Haushalt des Jahres 2023 finanziert, um noch verbleibende Rückstellungen für spätere Kosten der Endoberflächenabdichtung zu behalten.

Zu III.: **Instandhaltungsrückstellungen**

Nach § 74 Abs. 1 Nr. 6 KommHV-Doppik i. V. m. Nr. 6.6.8 BewertR sind im Haushaltsjahr des alten Jahres für unterlassene Instandhaltungen Rückstellungen zu bilden, die im nächsten Haushaltsjahr nachgeholt werden.

In der Schlussbilanz des Jahres 2022 waren Instandhaltungsrückstellungen in Höhe von 443.100,00 € enthalten. Diese wurden im Haushaltsjahr 2023 vollständig aufgelöst. In der Schlussbilanz des Jahres 2023 sind neue Instandhaltungsrückstellungen in Höhe von 150.528,00 € passiviert.

Zu IV a.: **Finanzausgleichsrückstellungen**

Mit dem Ansatz von Finanzausgleichsrückstellungen soll periodengerecht Vorsorge getroffen werden, indem Rückstellungen in Höhe der Mehrbelastungen gebildet werden (Nach § 74 Abs. 1 Nr. 4 KommHV-Doppik i. V. m. Nr. 6.6.6 Bewertungsrichtlinie). Dabei ist auf die aktuellen Steuererträge, auf geschätzte Werte und erlassene Bescheide der Vorjahre abzustellen.

Die Regelungen des Finanzausgleichs führen zeitversetzt zu Veränderungen bei den Umlagezahlungen. Mehreinnahmen bei den Steuereinnahmen und den Schlüsselzuweisungen führen im Regelfall zu einer erhöhten Zahllast der Umlageverpflichteten im nächsten bzw. übernächsten Jahr. Das gewählte Berechnungsverfahren für die Rückstellung ist gem.

§ 74 KommHV-Doppik in Verbindung mit § 86 Abs. 2 KommHV-Doppik zu erläutern. Es ist die vollständige Belastung in den dem Haushaltsjahr vorangegangenen fünf Jahren anzugeben.

Im Jahresabschluss 2023 wurde die Finanzausgleichsrückstellung auf 4,1 Mio. € aufgestockt (Vorjahr 2022: 3,5 Mio. €).

Zu IV. b.: **Steuerrückstellungen**

Für das Haushaltsjahr 2023 wurde wie im Vorjahr 2022 keine Steuerrückstellung gebildet.

Zu V.: Rückstellungen für ungewisse Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährleistungen und verwandten Rechtsgeschäften sowie anhängigen Gerichts- und Widerspruchsverfahren

Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährverträgen und verwandten Rechtsgeschäften machen Rückstellungen erforderlich, wenn die Stadt Schwabach voraussichtlich in Anspruch genommen wird und der zu leistende Betrag nicht geringfügig ist (BewertR 6.6.7).

Unter dieser Position wurde zum Bilanzstichtag 2023 eine Rückstellung in Höhe von 1.366.592,80 € (Stand Jahresabschluss 2022: 818.879,00 €) ausgewiesen. Begründung hierfür ist die mögliche Übernahme von Pensionskosten (Pensionsverpflichtung für die Beamten von KommunalBIT) laut Vertrag zur wirtschaftlichen Übernahme von Pensionslasten vom 12.10.2020. Die Erhöhung gegenüber dem Vorjahr geht teilweise auch auf eine Korrektur der Vorjahreswerte aufgrund einer Änderung der herangezogenen Berechnungsgrundlagen (Berechnung aus tatsächlichen Werten anstelle von Prognosewerten) zurück.

Rückstellungen für anhängige Gerichts- und Widerspruchsverfahren waren in der Schlussbilanz 2023 nicht mehr enthalten.

Zu VI.: Sonstige Rückstellungen

Zu VI a.: Urlaubsrückstellungen und Überstundenrückstellungen

Der Berechnung der Rückstellungen für nicht genommenen Urlaub und Überstunden liegen die Zahl der übertragenen Urlaubstage bzw. Überstunden und die jeweiligen KGSt-Durchschnittsätze je Besoldungsgruppe oder Entgeltgruppe zu Grunde. Die Berechnungen wurden stichprobenweise überprüft. Die Urlaubsrückstellungen in Höhe von 1.366.854,99 € im Jahr 2023 (2022: 1.198.056,99 €) konnten nach Abschluss der Stichprobenprüfung bestätigt werden. Die Überstundenrückstellungen sind in der Bilanz in Höhe von 1.533.053,98 € ausgewiesen. (Vorjahr: 1.091.269,98 €) Bei Beschäftigten mit weniger als 30 Überstunden werden keine Rückstellungen gebildet.

TZ 7	Die Überstundenrückstellungen sind in der Bilanz um 9.925,64 € zu hoch ausgewiesen. Aus den zugrundeliegenden Berechnungen ergibt sich lediglich ein rückzustellender Wert von 1.523.128,34 €.
------	--

TZ 8 In den Teilbilanzen ergaben sich Differenzen in der Produktaufteilung der Urlaubsrückstellungen. Der Anfangsbestand des Produktes 312001 *Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II) -Jobcenter-* wurde beim Produkt 312910 *Leistungen für Produkte der Grundsicherung Arbeitssuchender (Hartz IV)* mit aufgelöst. Der negative Anfangsbestand des Produktes 573103 *Kulturhaus* wurde beim Produkt 573107 *Markgrafensaal* mit aufgelöst. (Hinweis: ein Rückstellungskonto kann per se keinen negativen Bestand ausweisen.)

Dadurch blieben bei den Produkten 312001 und 573103 die jeweiligen Anfangsbestände als Schlussbestände stehen, obwohl sich aus den Daten des Amtes für Personal und Organisation für diese Produkte keine Urlaubsrückstellungen mehr ergeben. Die Schlussbestände der Produkte 312910 und 573107 sind in entsprechender Höhe verfälscht.

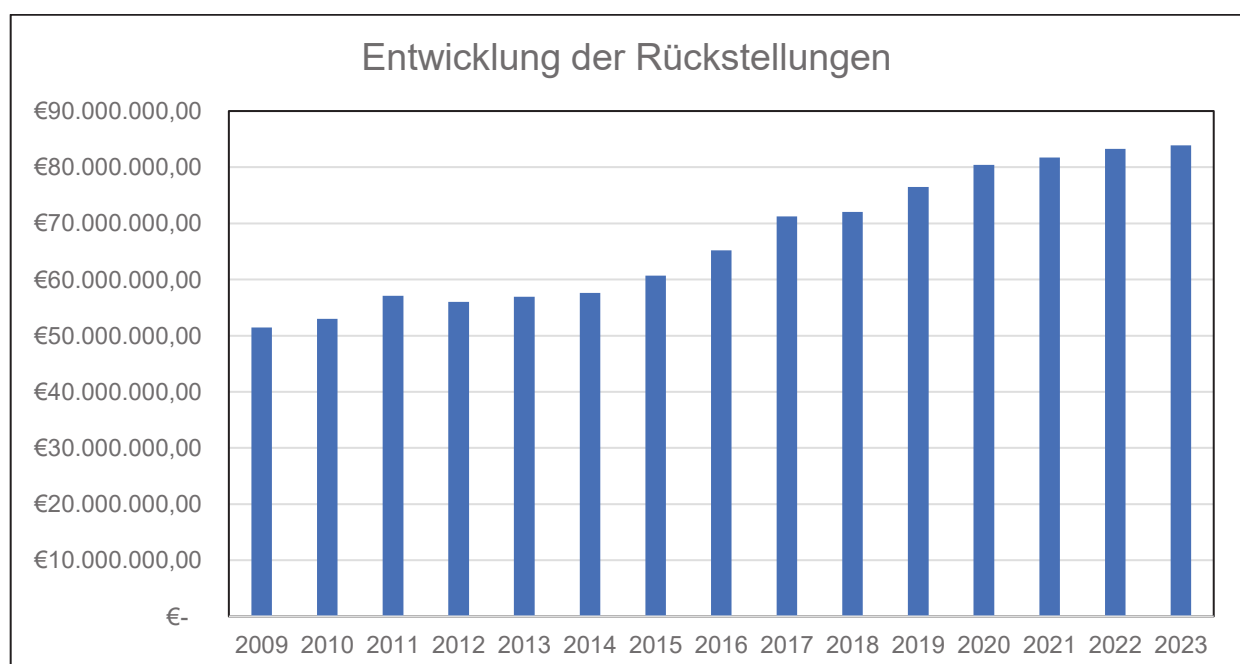
Die Produktaufteilung ist mit dem nächsten Jahresabschluss zu korrigieren.

Zu VI b.: Rückstellungen für ausstehende Rechnungen

Rückstellungen für ausstehende Rechnungen erhöhten sich um 718.601,24 € von 4.683.139,93 € zum 31.12.2022 auf 5.401.741,17 € zum 31.12.2023.

Davon sind 1,3 Mio. € für zu erwartende Verpflichtungen aus Gastschulbeiträgen zurückgestellt worden (Vorjahr 2022: ca. 1,5 Mio €).

Entwicklung und Analyse der Rückstellungen seit Einführung der Doppik 2009:



Zusammenfassung:

Seit Umstellung auf das doppelte Rechnungswesen zum 01.01.2009 ist insbesondere ab 2015 eine kontinuierliche Zunahme der Rückstellungen auf 83.908.224,10 € in 2023 (Vorjahr: 83.283.699,00 €) zu verzeichnen.

Den weitaus größten Anteil dabei bilden wie im Vorjahr die Pensionsrückstellungen mit rd. 66,3 % der bilanzierten Rückstellungssumme.

5.7 Verbindlichkeiten (Bilanzposition Passiva – D)

Die Doppik erweitert den haushaltsrechtlichen Schuldenbegriff. Während in der Kameralistik nur Investitions- und Kassenkredite erfasst wurden, stellt die Doppik die Verbindlichkeiten wesentlich umfassender dar.

Eine Verbindlichkeit ist der Anspruch eines Dritten gegen die Stadt Schwabach aus einem Schuldverhältnis. Das Schuldverhältnis kann aufgrund öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Grundlage bestehen. Eine Verbindlichkeit erlischt in der Regel durch Zahlung. Der Wertansatz erfolgt zum voraussichtlichen Rückzahlungsbetrag.

Ein vollständiges Bild der Kreditaufnahmen ergäbe nur eine konsolidierte Gesamtbilanz.

Ziel des konsolidierten Jahresabschlusses ist es, die Gebietskörperschaft und ihre Auslagerungen so darzustellen, als seien sie ein einziger großer Konzern (Konzern Gebietskörperschaft). Nähere Aussagen dazu finden sich in Ziffer 11 des Berichtes.

Folgende Prüfungen wurden grundsätzlich stichprobenhaft, teilweise auch in Vollprüfung, vorgenommen:

- Übersicht der Verbindlichkeiten
- Entwicklung der Verbindlichkeiten
- Saldenbestätigungen der Banken (Vollprüfung)

5.7.1 Verbindlichkeiten (Gesamt)

Arten der Verbindlichkeiten	Stand 31.12.2023	Stand 31.12.2022
Verbindlichkeiten aus Investitionskrediten	29.513.384,23 €	31.819.202,54 €
Verbindlichkeiten aus Vorgängen die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	1.188.907,70 €	1.203.856,05 €
Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung	6.543.898,89 €	4.539.039,71 €
Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	1.200.689,44 €	2.236.062,86 €
Sonstige Verbindlichkeiten	24.489.508,44 €	17.470.899,43 €
Andere Sonstige Verbindlichkeiten aus Verwahrgeldkontenführung	776.277,41 €	455.307,89 €
Summe	63.712.666,11 €	57.724.368,48 €

Eine Übersicht der Verbindlichkeiten nach § 86 Abs. 3 Nr. 4 KommHV-Doppik ist aus der Anlage 4 des Anhangs ersichtlich.

Die Gesamtverbindlichkeiten erhöhten sich vom Jahr 2022 auf das Jahr 2023 um ca. 6,0 Mio. €.

Die Verbindlichkeiten aus Investitionskrediten reduzierten sich von rd. 31,8 Mio. € (Ende 2022) auf ca. 29,5 Mio. € (Ende 2023) ebenso wie die Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen, von ca. 1,20 Mio. € (Ende 2022) auf rd. 1,19 Mio. € (Ende 2023) leicht. Auch die Verbindlichkeiten aus Transferleistungen sanken von rd. 2,2 Mio. € (Ende 2022) auf rd. 1,2 Mio. € (Ende 2023).

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen stiegen von rd. 4,5 Mio. € (Ende 2022) auf rd. 6,5 Mio. € (Ende 2023).

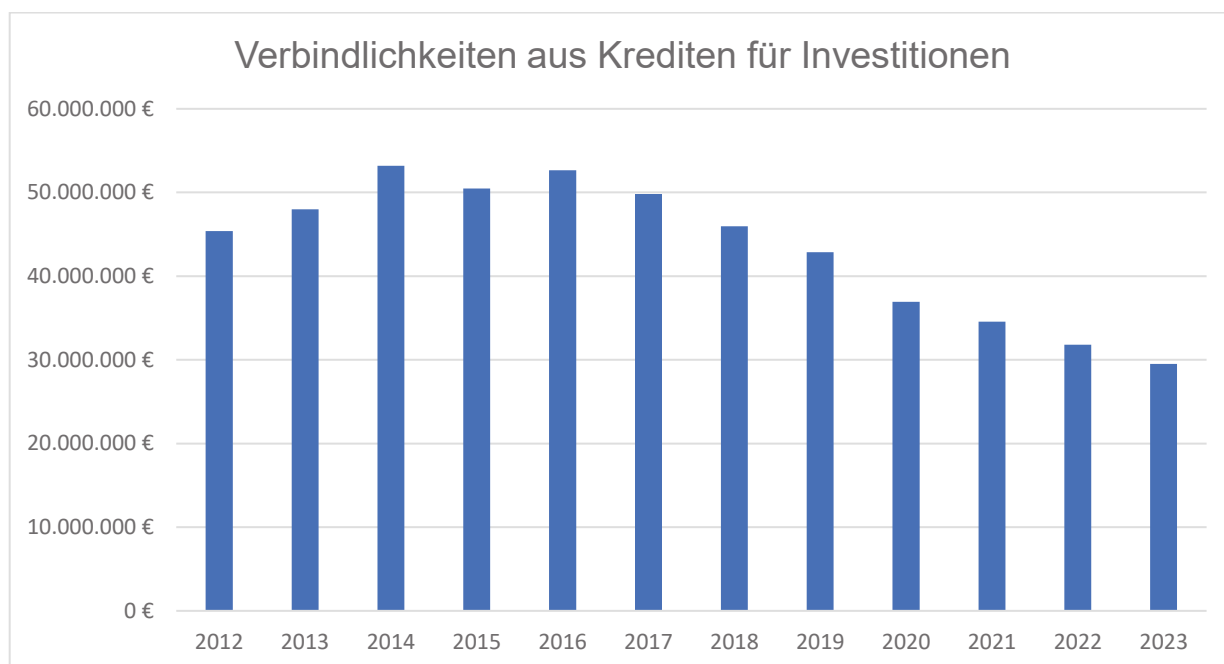
Des Weiteren erhöhten sich die Sonstigen Verbindlichkeiten von rd. 17,5 Mio. € (Ende 2022) auf rd. 24,5 Mio. € (Ende 2023). Die Verbindlichkeiten aus Verwahrgeldkontenführung erhöhten sich ebenfalls von rd. 455 T. € (Ende 2022) auf rd. 776 T. € (Ende 2023).

5.7.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen

Als Verbindlichkeiten aus Krediten werden die von einem Dritten der Kommune zur Verfügung gestellten Geldbeträge, mit der Verpflichtung, das aufgenommene Kapital mit Zinsen zurückzahlen, bezeichnet.

Als Kreditmarktschulden werden alle Schulden bezeichnet, die die kommunalen Haushalte zum Zweck der Haushaltsfinanzierung durch Begebung von Wertpapieren oder direkt mittels Darlehen bei Kreditinstituten oder sonstigen inländischen und ausländischen Stellen aufgenommen haben. Hierzu zählen auch Schulden bei Institutionen, an deren Nennkapital Bund, Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände oder Zweckverbände beteiligt sind.

Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	Stand 31.12.2023	Stand 31.12.2022
Summe	29.513.384,23 €	31.819.202,54 €



Die Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen entfallen auf folgende inländische Kreditinstitutionen:

Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	Stand 31.12.2023
Kreditmarkt	
Bayer. Landesbodenkreditanstalt	8.429.278,04 €
DZ HYP	3.573.700,94 €
Sparkasse Mfr. Süd	10.101.867,36 €
LIGA-Bank	2.846.153,09 €
Norddeutsche Landesbank	3.833.333,24 €
HypoVereinsbank	662.206,02 €
Investitionsbank des Landes Brandenburg	66.845,54 €
Gesamtsumme*	29.513.384,23 €

Die Kreditverbindlichkeiten sind überwiegend durch Saldenbestätigungen der Banken nachgewiesen.

Die LIGA-Bank und die Norddeutsche Landesbank stellen laut Auskunft der Kämmererei keine Saldenbestätigungen mehr aus, hier wurde jeweils der Schlussbestand der letzten Wertmitteilung des Jahres 2023 mit dem Anfangsbestand der ersten Wertmitteilung des Jahres 2024 abgeglichen.

Von den rd. 29,5 Mio. € Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen im Jahr 2023 sind ca. 11,0 Mio. €, umgerechnet rd. 37,2 % (Vorjahr: rd. 37,7 %), sogenannte rentierliche Schulden. Dies sind Schulden, die über die Kostenrechner erwirtschaftet werden.

5.7.3 Verbindlichkeiten, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen

Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	Stand 31.12.2023	Stand 31.12.2022
Summe	1.188.907,70 €	1.203.856,05 €

Bei den Verbindlichkeiten, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen, handelt es sich um Restkaufgelder.

Zum Bilanzstichtag 31.12.2022 bestanden noch offene Kaufpreisverpflichtungen aus dem Straßenlanderwerb in Höhe von 1.188.907,70 €, die mit noch nicht erfolgten Erschließungsmaßnahmen verrechnet werden sollen.

5.7.4 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	Stand 31.12.2023	Stand 31.12.2022
Summe	6.543.898,89 €	4.539.039,71 €

Verbindlichkeiten entstehen, wenn die Stadt Waren oder Dienstleistungen erhalten bzw. in Anspruch genommen, aber ihrerseits noch keine Gegenleistung erbracht hat. Die rechtlichen oder wirtschaftlichen Leistungsverpflichtungen sind dem Grunde und der Höhe nach bestimmbar.

Unter der Position wurden zum Bilanzstichtag erfasste, aber noch nicht beglichene Rechnungen ausgewiesen. Als wesentliche Positionen sind im Prüfungszeitraum die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen gegenüber dem sonstigen inländischen Bereich mit ca. 3,0 Mio. € und Verbindlichkeiten aus LuL gegenüber dem öffentlichen Bereich in Höhe von rund 1,4 Mio. € in 2023 zu nennen. Die Verbindlichkeiten aus LuL gegenüber Gemeinden und Gemeindeverbänden betragen zudem ca. 985 T. €.

5.7.5 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen

Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	Stand 31.12.2023	Stand 31.12.2022
Summe	1.200.689,44 €	2.236.062,86 €

Die Verbindlichkeiten aus Transferleistungen resultieren aus einer Übertragung von im Regelfall finanziellen Mitteln von der Kommune an den öffentlichen und privaten Bereich, denen keine Gegenleistung gegenübersteht (z. B. Umlagen, Zuweisungen und Zuschüsse).

Die Verbindlichkeiten aus Transferleistungen enthalten unter anderem die Gewerbesteuerumlage, Krankenhausumlage, Bezirksumlage, Zuschüsse zur Kindergartenförderung, Heimkosten des Jugendamtes, etc.

Als maßgebliche Positionen im Prüfungszeitraum sind die Verbindlichkeiten aus Transferleistungen gegen den sonstigen inländischen Bereich mit ca. 606 T. € im Jahr 2023 (Vorjahr rd. 1,1 Mio. €) anzusehen, sowie die Verbindlichkeiten aus Transferleistungen gegenüber dem öffentlichen Bereich in Höhe von rd. 584 T. € (Vorjahr: rd. 523 T. €).

5.7.6 Sonstige Verbindlichkeiten

Sonstige Verbindlichkeiten	Stand 31.12.2023	Stand 31.12.2022
Summe	24.489.508,44 €	17.470.899,43 €

Unter dem Bilanzposten sonstige Verbindlichkeiten versteht man einen Sammelposten für alle Verbindlichkeiten, die nicht unter die vorgenannte Bilanzgliederung fallen.

Bei den sonstigen Verbindlichkeiten sind Zuweisungen und Zuschüsse in Höhe von 18.341.341,28 € in 2023 (Vorjahr: 10.861.354,45 €) für noch nicht endgültig abgeschlossene Maßnahmen ausgewiesen.

Sonderposten für Zuweisungen und Beiträge für Anlagen im Bau werden erst bei Inbetriebnahme bzw. Anschaffung des bezuschussten Vermögensgegenstandes in Sonderposten umgebucht und anschließend entsprechend ertragswirksam aufgelöst.

6 Ergebnisrechnung

6.1 Einzeldarstellungen zur Ergebnisrechnung 2023 (§ 82 KommHV-Doppik)

Das Gesamtergebnis der Ergebnisrechnung stellt sich wie folgt dar:

	Gesamtergebnisrechnung	2022	2022 in %	2023	2023 in %
1.	Steuern und ähnliche Abgaben	68.540.793,95 €	45%	75.599.065,13 €	46%
2.	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	34.635.179,18 €	23%	35.705.373,30 €	22%
3.	Sonstige Transfererträge	1.164.085,12 €	1%	1.309.311,53 €	1%
4.	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	15.664.563,46 €	10%	17.064.159,31 €	10%
5.	Auflösung von Sonderposten	4.037.962,21 €	3%	4.213.915,32 €	3%
6.	Privatrechtliche Leistungsentgelte	5.864.169,76 €	4%	6.085.757,03 €	4%
7.	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	9.362.522,05 €	6%	8.805.894,64 €	5%
8.	Sonstige ordentliche Erträge	14.101.206,51 €	9%	14.789.185,66 €	9%
9.	Aktivierete Eigenleistungen	181.769,55 €	0%	60.324,00 €	0%
10.	Bestandsveränderungen	- €	0%	- €	0%
S1	Ordentliche Erträge	153.552.251,79 €	100%	163.632.985,92 €	100%
11.	Personalaufwendungen	- 42.652.436,42 €	29%	- 46.772.562,28 €	30%
12.	Versorgungsaufwendungen	- 1.284.909,00 €	1%	- €	0%
13.	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	- 23.766.117,05 €	16%	- 31.563.833,97 €	20%
14.	Planmäßige Abschreibungen	- 11.824.353,11 €	8%	- 12.558.875,81 €	8%
15.	Transferaufwendungen	- 47.595.844,76 €	32%	- 51.770.802,32 €	33%
16.	Sonstige ordentliche Aufwendungen	- 20.736.655,03 €	14%	- 12.462.288,57 €	8%
S2	Ordentliche Aufwendungen	- 147.860.315,37 €	100%	- 155.128.362,95 €	100%
S3	Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	5.691.936,42 €		8.504.622,97 €	
17.	Finanzerträge	496.333,24 €		1.618.251,08 €	
18.	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	- 1.042.551,12 €		- 1.235.041,23 €	
S4	Finanzergebnis	- 546.217,88 €		383.209,85 €	
S5	Ordentliches Jahresergebnis	5.145.718,54 €		8.887.832,82 €	
19.	Außerordentliche Erträge	6.862,04 €		418.269,60 €	
20.	Außerordentliche Aufwendungen	- 66.262,04 €		- 2.099,38 €	
S6	Außerordentliches Ergebnis	- 59.400,00 €		416.170,22 €	
S7	Jahresergebnis	5.086.318,54 €		9.304.003,04 €	

6.2 Ergebnisse im Detail

Es werden die Entwicklungen der Erträge und Aufwendungen über **500 T. €** aufgezeigt.

6.2.1 Ordentliche Erträge

Die ordentlichen Erträge sind von ca. 153,6 Mio. € im Jahr 2022 auf ca. 163,6 Mio. € im Jahr 2023 gestiegen.

6.2.1.1 Steuern und ähnliche Abgaben (ca. 46 % des Ertrags)

Die Erträge aus Steuern und ähnlichen Abgaben haben sich von ca. 68,5 Mio. € im Jahr 2022 auf ca. 75,6 Mio. € im Jahr 2023 erhöht.

Die Einnahmen der **Grundsteuer B** sind von ca. 7,0 Mio. € im Jahr 2022 auf ca. 6,9 Mio. € im Jahr 2023 leicht gesunken.

Die Einnahmen bei der **Gewerbsteuer** sind von ca. 29,1 Mio. € in 2022 auf ca. 33,7 Mio. € in 2023 deutlich gestiegen.

Eine Steigerung der Erträge ist auch bei dem **Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer** von ca. 28,3 Mio. € im Jahr 2022 auf ca. 30,7 Mio. € in 2023 zu verzeichnen.

Der **Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer** hat sich von rd. 3,9 Mio. € im Jahr 2022 auf rd. 4,0 Mio. € in 2023 leicht erhöht.

6.2.1.2 Zuwendungen und allgemeine Umlagen (ca. 22 % des Ertrags)

Die Erträge aus **Zuwendungen und allgemeinen Umlagen** sind von ca. 34,6 Mio. € im Jahr 2022 auf ca. 35,7 Mio. € im Jahr 2023 gestiegen.

Die **Schlüsselzuweisungen** vom Land haben sich im Prüfungszeitraum erhöht. Im Jahr 2022 wurden ca. 13,9 Mio. € und im Jahr 2023 rd. 14,4 Mio. € überwiesen.

Die Einnahmen aus **Zuweisungen für laufende Zwecke vom Land** haben sich von ca. 11,1 Mio. € im Jahr 2022 auf rd. 11,4 Mio. € im Jahr 2023 erhöht.

Die Leistungsbeteiligung des Bundes an Leistungen für Unterkunft und Heizung an Arbeitsuchende erhöhte sich von rd. 2,7 Mio. € im Jahr 2022 auf ca. 3,4 Mio. € im Jahr 2023.

Der **Einkommensteuerausgleichsbetrag** stagnierte von 2022 auf 2023 bei ca. 2,3 Mio. €.

Die **Grunderwerbssteuerzuweisung** ist mit ca. 1,8 Mio. € im Jahr 2023 im Vergleich zum Vorjahr 2022 (rd. 1,9 Mio. €) leicht gesunken.

Die **pauschale Finanzaufweisung** hat sich mit einem Wert von rd. 1,5 Mio. € im Vorjahresvergleich nicht verändert.

Die **Zuweisungen für laufende Zwecke vom Bund** sind von ca. 912 T. € im Jahr 2022 auf rd. 394 T. € in 2023 deutlich gesunken.

6.2.1.3 Sonstige Transfererträge (ca. 1 % des Ertrags)

Die **sonstigen Transfererträge** (Aufwandsersatz, Kostenbeiträge, etc.) haben sich von rd. 1,2 Mio. € im Vorjahr auf ca. 1,3 Mio. € in 2023 erhöht.

6.2.1.4 Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte (ca. 10 % des Ertrags)

Die Erträge aus öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelten sind von ca. 15,7 Mio. € im Jahr 2022 auf ca. 17,1 Mio. € im Jahr 2023 gestiegen.

Die Erträge aus **Müllabfuhrgebühren** erhöhten sich von ca. 4,8 Mio. € im Jahr 2022 auf rd. 4,9 Mio. € im Jahr 2023.

Die Erträge auf dem Konto **Schmutzwasser** reduzierten sich leicht von ca. 3,9 Mio. € (Vorjahr 2022) auf rd. 3,8 Mio. € im Jahr 2023.

Die Erträge aus der **Auflösung von Sonderposten für den Gebührenaussgleich** haben sich von ca. 0,9 Mio. € im Jahr 2022 auf rd. 2,0 Mio. € im Jahr 2023 deutlich erhöht.

Hinweis	Den Buchungsbelegen der Erträge aus der Auflösung von Sonderposten für den Gebührenaussgleich lagen nicht die zugrundeliegenden Betriebsabrechnungsbögen als begründende Unterlagen bei.
---------	--

Die Erträge aus **allgemeinen Verwaltungsgebühren** sind mit ca. 1,7 Mio. € in 2023 (Vorjahr: ca. 1,8 Mio. €) leicht gesunken.

Die Erträge bei den **Parkgebühren** (Kto. 4321092 und 4321096) sind von ca. 849 T. € im Vorjahr 2022 auf rd. 888 T. € im Jahr 2023 gestiegen.

Die Erträge beim **Niederschlagswasser** blieben mit ca. 607 T. € im Jahr 2023 (Vorjahr 2022: ca. 612 T. €) nahezu gleich.

Die Erträge aus **Grabgebühren** stiegen leicht von rd. 510 T. € im Jahr 2022 auf ca. 519 T. € im Jahr 2023.

Die Erträge aus **Benutzungsgebühren der Musikschule und der Volkshochschule** erhöhten sich auf ca. 568 T. € im Jahr 2023 (Vorjahr: ca. 508 T. €).

TZ 9	Eintrittsgelder des Kulturamtes, die über das Ticketportal „Reservix“ abgewickelt wurden, wurden entgegen des Bruttogrundsatzes aus § 72 Abs. 2 KommHV-Doppik mit den Systemgebühren des Dienstleisters saldiert.
------	--

6.2.1.5 Auflösung von Sonderposten (ca. 3 % des Ertrags)

Das Ergebnis aus der Auflösung von Sonderposten liegt mit ca. 4,2 Mio. € in 2023 über dem Vorjahreswert (2022: ca. 4,0 Mio. €).

Die größten Posten sind Erträge aus der Auflösung von **Sonderposten aus Zuweisungen vom Land** mit ca. 2,7 Mio. € (Vorjahr: ca. 2,5 Mio. €) und die Erträge aus **Auflösung von Sonderposten für Beiträge** mit ca. 929 T. € (Vorjahr: ca. 933 T. €).

6.2.1.6 Privatrechtliche Leistungsentgelte (ca. 4 % des Ertrags)

In der Ergebnisrechnung sind die Ergebnisse für privatrechtliche Leistungsentgelte von rd. 5,9 Mio. € (2022) auf rd. 6,1 Mio. € im Jahr 2023 gestiegen.

Die **Verrechnungsmieten** stellen den größten Ertragsposten bei den privatrechtlichen Leistungsentgelten dar. Sie lagen mit rd. 3,6 Mio. € im Jahr 2023 über dem Vorjahreswert von ca. 3,2 Mio. € (2022).

Der Ertrag aus **Mieteinnahmen** hat sich mit einer Höhe von rd. 1,2 Mio. € im Jahr 2023 gegenüber dem Vorjahr nicht wesentlich verändert.

TZ 10 Das Baubetriebsamt stellt für das Beseitigen von Ölspuren auf Verkehrswegen dem Verursacher die entstandenen Kosten in Rechnung. Die einzelnen Rechnungspositionen werden getrennt voneinander auf die Konten **Sonstige Mieten, Dienstleistungsentgelte** und **Erträge aus dem Verkauf von Vorräten** verbucht. Die Beseitigung einer Ölspur durch das städtische Baubetriebsamt auf Kosten des Verursachers ist in Art. 16 BayStrWG geregelt. Es handelt sich dabei nicht um eine privatrechtliche, sondern eine öffentlich-rechtliche Angelegenheit. Daher sind die Erträge unter den öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelten als **Ersatzvornahmen** zu verbuchen. Gegenüber dem Verursacher ist anstelle einer Rechnung ein Kostenbescheid zu erlassen.

Auf dem Konto 4461000 (Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte) wurde aufgrund der Strompreisbremse eine Einmalzahlung (AO: 26028/23) im März verbucht, da es sich hier um einen Rabatt auf den eigentlichen Strompreis handelt und nicht um einen Ertrag aufgrund einer von der Stadt erbrachten Leistung, hätte die Zahlung als Negativbuchung auf dem entsprechenden Aufwandskonto für Strom verbucht werden müssen.

TZ 11 Analog zu Rückerstattungen bei der jährlichen Abrechnung sind derartige Rückzahlungen nicht als Ertrag, sondern als Negativbuchung auf dem entsprechenden Aufwandskonto zu verbuchen

Auf dem Konto 4461040 (Beiträge für Umschüler) wurde in 2023 gar nichts und in 2022 als letztes bebuchtes Jahr das Jahr 2019 abgerechnet, zwar kann im Schulbereich nicht immer eine periodengerechte Zuordnung erreicht werden, trotzdem sollten die fraglichen Erträge möglichst zeitnah abgerechnet werden. Darüber hinaus wurden die Konten auch mit gut

10.000 € beplant, die Realisierung der eingeplanten Erträge kann auch nur durch eine rechtzeitige Sachbearbeitung gewährleistet werden.

TZ 12 Durch eine verzögerte Sachbearbeitung sind Erträge (hier Beiträge für Umschüler) nicht wie geplant realisiert worden. In Zukunft sollte auf eine zeitnahe Geltendmachung der betreffenden Erträge geachtet werden, um die Planansätze erfüllen zu können.

6.2.1.7 Kostenerstattungen und Kostenumlagen (ca. 5 % des Ertrags)

Die Ergebnisse für die Kostenerstattungen und Kostenumlagen haben sich von ca. 9,4 Mio. € im Jahr 2022 auf rd. 8,8 Mio. € in 2023 vermindert.

Die Erträge aus **Kostenerstattungen und Kostenumlagen vom Land** sind von ca. 5,3 Mio. € im Jahr 2022 auf rd. 4,8 Mio. € in 2023 gesunken. Die geringeren Einnahmen sind größtenteils auf die nach dem starken Anstieg in 2022 wieder gesunkenen Kostenerstattungen aus dem Asylbewerberleistungsgesetz (rd. 1,9 Mio. €; im Vorjahr rd. 2,3 Mio. €) zurückzuführen.

Die Erträge aus **Kostenerstattungen und Kostenumlagen von Gemeindeverbänden -Gastschulbeiträge-** sind mit rd. 1,6 Mio. € im Jahr 2023 gegenüber dem Vorjahr 2022 (rd. 1,4 Mio. €) gestiegen.

Die Erträge aus **Kostenerstattungen und Kostenumlagen vom sonstigen öffentlichen Bereich** (Miete Pflegestützpunkt, Personalkostenerstattung Job-Center) haben sich von ca. 911 T. € (2022) auf rd. 948 T. € in 2023 leicht erhöht.

TZ 13 In der Produktgruppe 363 (Sonstige Leistungen der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe) wurden sämtliche Kostenerstattungen des Bezirks Mittelfranken als **Kostenerstattungen und Kostenumlagen vom Land** gebucht. Sie sind stattdessen den **Kostenerstattungen und Kostenumlagen von Gemeinden und Gemeindeverbänden zuzurechnen.**

6.2.1.8 Sonstige ordentliche Erträge (ca. 9 % des Ertrags)

Die sonstigen ordentlichen Erträge haben sich wie folgt entwickelt:
Ergebnis 2022 rd. 14,1 Mio. €, Ergebnis 2023 rd. 14,8 Mio. €.

Bei der **Auflösung bzw. Herabsetzung von Rückstellungen** haben sich die Erträge von ca. 4,7 Mio. € im Jahr 2022 auf rd. 4,0 Mio. € in 2023 verringert. Hierbei handelt es sich größtenteils um Erträge aus der Auflösung von Altersteilzeit-, Urlaubs- und Überstundenrückstellungen.

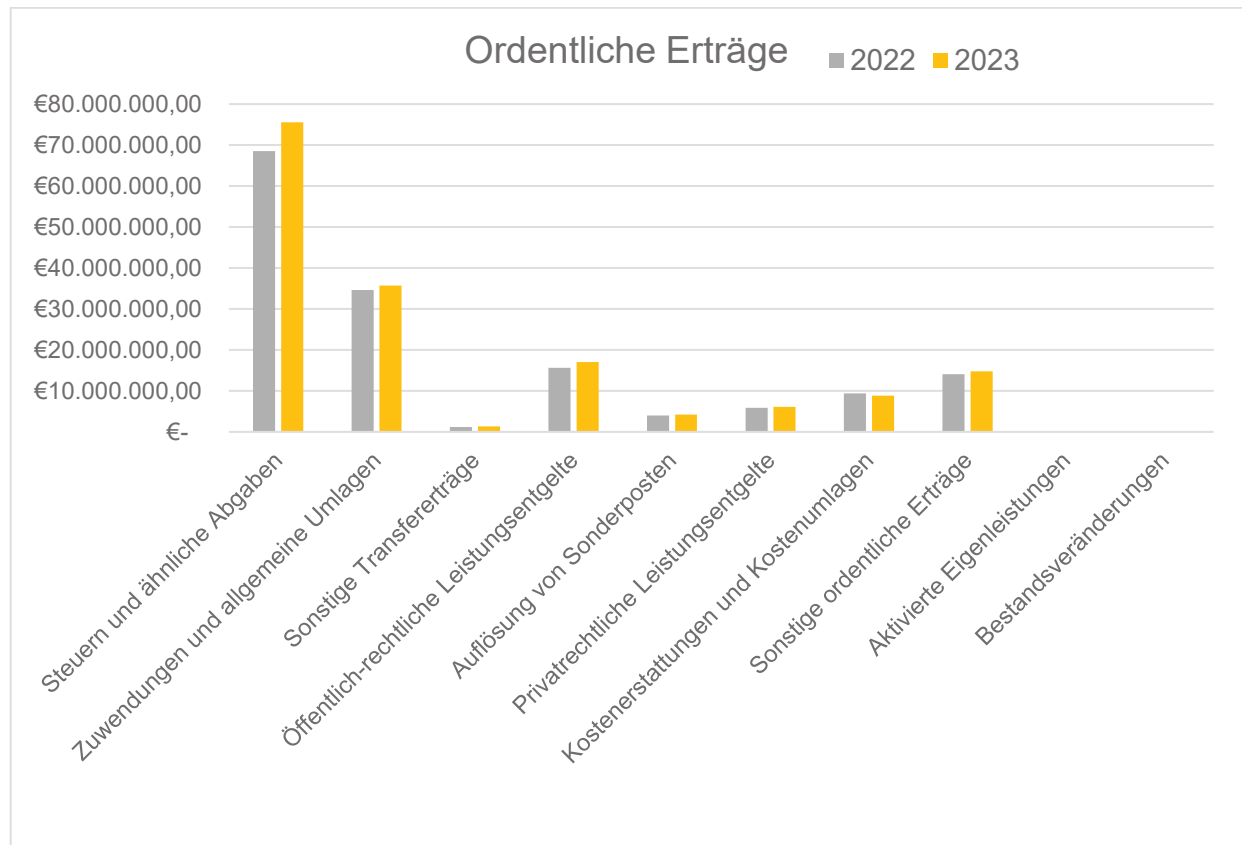
In die Ergebnisrechnung des Jahres 2022 fanden **ordentliche periodenfremde Erträge** i. H. v. ca. 3,6 Mio. € Einzug (2022: ca. 3,1 Mio. €).

Die **Anderen sonstigen Erträge** haben sich in 2023 auf rd. 2,8 Mio. € (Vorjahr ca. 2,5 Mio. €) vermehrt. Es handelt sich hierbei allerdings zum größten Teil um Erträge aus inneren Verrechnungen, denen ein entsprechender Aufwand gegenübersteht.

Die **Erträge aus den Konzessionsabgaben** lagen 2023 mit ca. 1,7 Mio. € leicht unter dem Vorjahreswert (2022: ca. 1,8 Mio. €).

Aus der **Werterhöhung bei der Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden** wurden im Jahr 2023 Erträge i. H. v. ca. 1,7 Mio. € erzielt (Vorjahr 2022: ca. 1,6 Mio. €).

Graphische Darstellung: Entwicklung der einzelnen ordentlichen Erträge



6.2.2 Ordentliche Aufwendungen

Die ordentlichen Aufwendungen sind von ca. 147,9 Mio. € im Jahr 2022 auf rd.155,1 Mio. € in 2023 gestiegen.

6.2.2.1 Personalaufwendungen (ca. 30 % des Aufwands)

Die Personalaufwendungen sind von ca. 42,7 Mio. € (2022) auf 46,8 Mio. € in 2023 gestiegen.

Die Aufwendungen für die **tariflich Beschäftigten** betragen im Jahr 2023 rd. 23,0 Mio. € (Vorjahr ca. 21,0 Mio. €). Bei den **Beamten** erhöhten sich die Aufwendungen im Jahr 2023 auf ca. 7,4 Mio. € (Vorjahr ca. 7,3 Mio. €).

Die **Beiträge zur Versorgungskasse für Beamte** stiegen von ca. 4,7 Mio. € in 2022 auf ca. 4,9 Mio. € im Jahr 2023. Die **Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung für die tariflich Beschäftigten** stiegen von ca. 4,4 Mio. € im Jahr 2022 auf ca. 4,6 Mio. € in 2023.

Die **Beiträge für die Versorgungskasse der tariflich Beschäftigten** stiegen 2023 leicht auf rd. 1,8 Mio. € (Vorjahr 2022: ca. 1,7 Mio. €).

Die **Aufwendungen für Rückstellungen für nicht genommenen Urlaub, Überstunden, ferner den Zuführungen zur Pensionsrückstellung für Altersteilzeit** stiegen im Jahr 2023 auf ca. 2,2 Mio. € (Vorjahr: ca. 1,6 Mio. €).

Die **Aufwendungen für die Beihilfeversicherung** stagnierten gegenüber dem Vorjahr 2022 im Jahr 2023 bei rd. 1,2 Mio. €.

Die **Zuführungen zu Pensionsrückstellungen** erhöhten sich von ca. 197 T. € im Jahr 2022 auf ca. 1,0 Mio. € im Jahr 2023.

6.2.2.2 Versorgungsaufwendungen (kein Aufwand)

Auf den Konten für Versorgungsaufwendungen wurden im Jahr 2023 keine Aufwendungen verbucht. Im Vorjahr 2022 hatten diese ca. 1,3 Mio. € betragen.

6.2.2.3 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (ca. 20 % des Aufwands)

Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen haben sich vom Jahr 2022 mit ca. 23,8 Mio. € auf ca. 31,6 Mio. € im Jahr 2023 erhöht.

Die **Sonstigen Aufwendungen für Dienstleistungen** haben sich von ca. 2,8 Mio. € in 2022 auf rd. 9,6 Mio. € in 2023 vervielfacht.

Die größte Summe (rd. 5,4 Mio. €) an Sonstigen Aufwendungen für Dienstleistungen wurde unter dem Konto 5291021 verbucht. Sie setzt sich im Wesentlichen aus Leistungsabrechnungen **städtischer Beteiligungen** wie der KommunalBIT AöR und den verschiedenen Tochterunternehmen der Städtische Werke Schwabach GmbH zusammen. Diese Aufwendungen waren in den Vorjahren als Erstattungen an verbundene Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen verbucht worden. Dies wurde bei der örtlichen Prüfung der Jahresabschlüsse beanstandet. Der Beanstandung wurde somit nun gefolgt.

Weitere 1,9 Mio. € der Sonstigen Aufwendungen für Dienstleistungen betrafen die **Oberflächenabdichtung der Deponie**.

Das Konto 5291000 (**Müllverwertung, Schließdienste, Leistungen der Bundesdruckerei, etc.**) wies Aufwendungen i. H. v. ca. 1,5 Mio. € (Vorjahr: rd. 1,7 Mio. €) aus. Unter dem Konto 5291060 wurden Aufwendungen für die **Entsorgung von Restmüll und Klärschlamm** verbucht. Diese sind von ca. 0,9 Mio. € im Jahr 2022 auf ca. 0,7 Mio. € im Jahr 2023 gesunken.

TZ 14 Als **sonstige Aufwendungen für Dienstleistungen** werden unter anderem die von der KommunalBIT AöR gestellten Telekommunikationsabrechnungen für die Stadtverwaltung verbucht. Die ebenfalls von der KommunalBIT AöR gestellten Telekommunikationsabrechnungen für die Schulen werden hingegen auf dem Konto **Aufwendungen für Telefon und Datenübertragung** verbucht. Die Buchung dieser beiden gleichgelagerten Fälle ist zu vereinheitlichen.

Auf dem Konto 5291000 (Sonstige Aufwendungen für Dienstleistungen) wurden zwei Rechnungen für die Bereitstellung einer Software für das Wahlamt verbucht (AO: 6116/23 und 27961/23) verbucht. Höchstwahrscheinlich wurde hier die selbe Rechnung von der Softwarefirma mit unterschiedlichen Rechnungsnummer zweimal verschickt, weshalb mit der Firma zur Klärung Kontakt aufzunehmen ist.

TZ 15 Der doppelt bezahlte Rechnungsbetrag ist nach Rücksprache mit der Firma zurückzufordern.

Der Aufwand für den **Unterhalt des sonstigen beweglichen Vermögens** (Wartungskosten EDV, Hard- und Software) ist im Jahr 2023 auf ca. 3,1 Mio. € (Vorjahr ca. 2,7 Mio. €) angestiegen.

Der Aufwand für den **Unterhalt des sonstigen unbeweglichen Vermögens** (Straßen, Wege, Signalanlagen, Kanäle, Kläranlage, etc.) hat sich im Vergleich zum Vorjahr (2022: ca. 1,7 Mio.€) auf rd. 2,3 Mio. € im Jahr 2023 erhöht.

Für die Sanierung der Rathausfassade wurde in 2022 auf dem Konto 5211120 eine Rückstellung in Höhe von 143.000 € gebildet, dabei hat die Kämmerei darauf hingewiesen, dass die Rückstellung nur gebildet werden kann, wenn die Sanierung auch in 2023 derartige Kosten verursachen wird. Tatsächlich wurden in 2023 dann aber nur ca. 13.000 € der Rückstellung benötigt. Folglich wurde nicht einmal ein Zehntel der gebildeten Rückstellung auch abgerufen, was den Anschein erweckt, dass bei der Bildung der Rückstellung nicht die richtige Höhe gewählt wurde.

TZ 16 In Zukunft sind Rückstellungen nur in Höhe der tatsächlich zu erwartenden Aufwendungen zu bilden.

Für die notwendigen Straßenaufbrüche im Rahmen des Breitbandausbaus wurde auf dem Konto eine Rückstellung i.H.v. ca. 150.000 € gebildet. In dem der Maßnahme zu Grunde liegenden Beschluss (A.45/017/2023) wurde jedoch beschlossen, dass diese Mittel (2024: 100.000 € und für 2025 50.000 €) im Rahmen der Haushaltsanmeldungen anzumelden sind, auf dem PSK wären in 2023 nicht mehr genügend Mittel vorhanden (AO 67845/23). Aus Sicht der Rechnungsprüfung ist deswegen nachvollziehbar wieso doch genügend Mittel vorhanden waren und wieso anders vorgegangen wurde als beschlossen.

TZ 17 Die Bildung der Rückstellung und Nichtanmeldung der Haushaltsgelder ist entgegen der Beschlusslage im Ausschuss umgesetzt worden. Zukünftig sind die Beschlüsse so umzusetzen wie beschlossen oder Änderungsbeschlüsse herbeizuführen.

Viele Buchungen wurden nicht auf dem richtigen Konto vorgenommen, besonders auffällig waren Rechnungen für Strom und Software, die mehrmals auf Unterkonten verbucht wurden, anstatt auf den speziellen Konten für Strom- und Softwareaufwendungen

Ebenso bereitet die Unterscheidung zwischen Unterhaltsaufwendungen und Aufwendungen für den Erwerb von GWG Probleme. Anschaffungen von GWG werden häufig auf Unterkonten verbucht.

Zwar ist es nicht sinnvoll für eine einmalige Buchung, die in absehbarer Zeit nicht wieder vorkommt ein eigenes PSK zu bilden, trotzdem sollte darauf geachtet werden, die fragliche Buchung nicht auf irgendeinem Konto vorzunehmen. Manchmal entsteht auch der Eindruck, dass die Konten unabhängig von ihrer Bezeichnung deswegen bebucht werden, weil auf ihnen noch Haushaltsmittel vorhanden sind.

TZ 18	Von den Fachämtern ist in Zukunft besser darauf zu achten, dass das richtige Konto bebucht wird.
-------	--

Im Folgenden werden nur die aus Sicht der Rechnungsprüfung gravierendsten Fehlbuchungen dargestellt.

Auf dem Konto 5212041 (Aufwendungen für Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens -Biotoperhaltung-) wurde ein Zuschuss an den Landschaftspflegeverband Schwabach gebucht, dieser hätte auf dem Konto Aufwendungen für Zuschüsse für laufende Zwecke (5318...) gebucht werden müssen.

TZ 19	Zuschüsse für den LPV sind in Zukunft nicht gemäß ihres Zwecks zu verbuchen, sondern auf dem Aufwandskonto für Zuschüsse.
-------	---

Auf dem Konto 5221000 (Aufwendungen für Unterhaltung des sonstigen beweglichen Vermögens) wurden Aufwendungen für die Demontage alter Tafeln verbucht, im Rahmen dessen wurden die neuen Tafeln als Anlagevermögen verbucht. Einerseits stellen an der Wand montierte Tafeln grundsätzlich kein bewegliches Vermögen dar, da sie fest mit dem Gebäude verbunden werden, somit ist das gewählte Aufwandskonto nicht richtig. Andererseits sind die neuen Tafeln Ersatzbeschaffungen, sodass die komplette Rechnung als Aufwand und nichts als Investition verbucht hätte werden müssen.

TZ 20	Aufwendungen für die Demontage von an der Wand montierten Tafeln sind keine Aufwendungen für die Unterhaltung des sonstigen beweglichen Vermögens und anderweitig zu verbuchen
-------	--

TZ 21	Ersatzbeschaffungen von Tafeln sind, sofern es keine deutliche Mehrung oder eine Generalsanierung vorliegt, nicht als Investition zu verbuchen, sondern direkt im Aufwand.
-------	--

Auf dem gleichen Konto wurde die Aufrüstung eines Tresors in der Stadtkasse gebucht (AO: 26515/23). Durch die Aufrüstung des Tresors mit elektronischem Tastenschluss mit Zeitverzögerung hat der Tresor nun ein deutlich höheres, also sicheres, Niveau, deshalb lag hier keine Unterhaltsaufwendung, sondern eine Investition vor.

TZ 22	Die Aufrüstung des Tresors in der Stadtkasse hätte als Investition verbucht werden müssen, wir bitten zukünftig um Beachtung bei der Abgrenzung von Unterhaltsaufwand und Investition.
-------	--

Auf dem Konto 5222000 (Aufwendungen für den Erwerb von Anlagevermögen unterhalb der Wertgrenze für geringwertige Wirtschaftsgüter) wurden Bestellungen von Schulmöbeln verbucht (AO: 1961/23, 18742/23). Laut Rechnung wurden die Möbel direkt von den Schulen bestellt. Gemäß der Delegation der Vertretungsbefugnis der Stadt Schwabach nach außen i.V.m. den Wertgrenzen für Verpflichtungsgeschäfte im Referat 1 (und damit auch der Schulen), besaßen die Schulen jedoch keine Vertretungsbefugnis in der jeweiligen Höhe der Bestellungen (11.600 € bzw. 56.000 €).

TZ 23 Zukünftig sind die Wertgrenzen für Verpflichtungsgeschäfte zu beachten

Zugleich wurden diese Möbel wie diverse andere Anschaffungen von Möbeln (AO: 1961, 5525, 8346, 18742, 20852, 23510, 26049, 36606, 39285, 46571, 47212, 48783, 49292, 54574, 56948, 57052, 57808, 60172, 60546, 61396, 61398, 62076, 62076, 63287) auf diesem Konto falsch verbucht, diese hätten alle auf das Konto 5222030 (Aufwendungen für den Erwerb von Möbeln unterhalb der Wertgrenze für GWG) verbucht werden müssen.

TZ 24 Der Erwerb von Möbeln unterhalb der Wertgrenze für GWG ist zukünftig auf dem Konto 5222030 zu buchen

Ebenso auf dem Konto 5222000 wurde eine Ausgabe für die Anschaffung von Pflanzen verbucht. Aus Sicht der Rechnungsprüfung sind städtische Gelder nicht für die Dekoration der Büros einzusetzen.

TZ 25 Pflanzen (und andere Dekoration) sind in Zukunft nicht mehr auf städtische Kosten von Dritten zu beschaffen. Falls aus irgendwelchen Gründen Pflanzen nötig sind, kann die Stadtgärtnerei als Ansprechpartner dienen.

Auf dem Konto 5222030 (Aufwendungen für den Erwerb von Möbeln unterhalb der Wertgrenze für geringwertige Wirtschaftsgüter) wurde unberechtigterweise ein Skontoabzug i.H.v ca 200 € vorgenommen (AO 35790/23), diese Summe musste dann nachträglich noch an die Firma überwiesen werden.

TZ 26 Rechnungen sind grundsätzlich so zu bearbeiten, dass der Skonto noch in Anspruch genommen werden kann.

Die Aufwendungen für den **Unterhalt der Grundstücke und baulichen Anlagen** sind von ca. 2,9 Mio. € in 2022 auf ca. 2,1 Mio. € in 2023 gesunken.

Hinweis:

Gegenwärtig gibt es acht unterschiedliche Konten mit dem Namen Aufwendungen für Unterhaltung der (eigenen) Grundstücke und baulichen Anlagen. Faktisch werden nur die Konten 5211100 und 5211160 nennenswert bebucht, beim Rest gibt es nur vereinzelt Buchungen, aber teilweise trotzdem Planansätze, auch wenn es dann zu keiner Buchung kam. Es gibt auch weitere gleichlautende Konten bei denen nicht ersichtlich ist wieso diese mehrfach vorhanden sind. Ebenso wird teilweise die Abgrenzung verschiedener Produkte über die Kontenbezeichnung durchgeführt. Bei der Neuaufstellung des Produktplans sollte darauf geachtet

werden, dass die Konten nicht einfach so übernommen werden und den Fachämter die Systematik der Bildung von Produktsachkonten und auch der KLR erläutert werden.

Die AO 37269/23 wurde vom Tiefbauamt nicht innerhalb des Zahlungsziels (10 Tage) bearbeitet, weiterhin wurde die Anordnung nicht mit einem Eingangsstempel versehen, wie es eigentlich in der ADO vorgesehen ist.

TZ 27 In Zukunft sind Anordnungen rechtzeitig zu bearbeiten und mit einem Eingangsstempel zu versehen.

Die Aufwendungen für **Reinigung der Grundstücke und baulichen Anlagen** wuchsen von ca. 1,9 Mio. € in 2022 auf ca. 2,1 Mio. € in 2023 an.

Die Aufwendungen für **Heizung** wuchsen im Jahr 2023 auf ca. 1,5 Mio. € an. Im Vorjahr 2022 hatten diese rd. 854 T. € betragen.

Der **Unterhalt betriebstechnischer Anlagen** schlug im Jahr 2023 mit ca. 1,4 Mio. € zu Buche. Die Aufwendungen sind damit im Vorjahresvergleich (2022: ca. 1,9 Mio. €) gesunken.

Die Aufwendungen für **Strom** erhöhten sich von ca. 701 T. € (2022) auf ca. 970 T. € im Jahr 2023.

Die Aufwendungen für die **Mieten von Gebäuden** betrugen im Jahr 2022 ca. 881 T. € und sind im Jahr 2023 auf ca. 942 T. € gestiegen.

Die gebuchten **Aufwendungen für Verrechnungsmieten** veränderten sich von ca. 2,5 Mio. € im Jahr 2022 auf rd. 2,9 Mio. € in 2023. Der vergleichsweise hohe Betrag ist auf die interne Mietverrechnung der Verwaltungsgebäude zurückzuführen.

Der Aufwand für die **Haltung von Fahrzeugen** ist von ca. 725 T. € im Vorjahr auf ca. 675 T. € im Jahr 2023 leicht gesunken.

Hinweis:

Das Konto 5271300 (Aufwendungen für statische Prüfungen) wird jedes Jahr mit 300.000 € beplant, seit 2012 wurde dieser Wert aber nicht mehr im IST erzielt, gerade in den letzten Jahren lagen die tatsächlichen Ergebnisse oftmals weit unter dem Planwert. Zwar werden diese Aufwendungen an den jeweiligen Bauherrn weitergereicht, wofür es auch ein entsprechendes Ertragskonto gibt, sodass die Aufwendungen und Erträge sich immer gegenseitig ausgleichen, jedoch wird durch zu hohe Planansätze auf den Konten der Haushalt künstlich aufgebläht.

Weiterhin wurde auf diesem Konto eine Rechnung einer Firma (AO: 55733/23) zur Kompensation von ausgestoßenem CO₂ aufgrund von Flügen im Rahmen der Städtepartnerschaft mit Kemer verbucht. Aus Sicht der Rechnungsprüfung ist eine, ohne einheitliches Konzept oder Regelung, im Einzelfall vorgenommene Maßnahme zur CO₂-Kompensation nicht mit den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit vereinbar, da so willkürlich die Kosten für die Flüge erhöht wurden.

TZ 28 Zukünftig sollte eine CO2-Kompensation nur im Rahmen eines einheitlichen städtischen Konzepts und nicht aufgrund einer Einzelfallentscheidung in den Ämtern erfolgen.

Auf dem Konto 5271422 (Aufwendungen für Öffentlichkeitsarbeit) wurden reihenweise Ausgaben verbucht, die auf ein anderes Konto verbucht hätten werden müssen und/oder inhaltlich fragwürdig sind. So wurden Kosten für Rechtsberatung (AO: 30946, 51921 und 54338 aus 2023), Kosten für Bewirtungen (AO: 28716, 28828, 37475 und 51916), Kosten für Personaleinstellungen (AO: 20844/23) und Reisekosten (AO: 35041/23) auf diesem Konto verbucht.

Im Einzelnen ist die AO 20844 zu hinterfragen, hier wurden die Kosten für die Annonce einer Stellenanzeige durch das Kulturamt sowohl auf dem falschen Konto als auch unter Verken- nung der Zuständigkeiten nicht im Personalamt, sondern direkt vom Kulturamt selbst angeord- net. Vermutlich konnte die Anordnung deshalb auch nicht auf dem richtigen Konto für Kosten für Personaleinstellungen verbucht werden.

TZ 29 Kosten für Stellenanzeigen sind zukünftig alleine vom Personalamt (auf dem rich- tigen Konto) zu buchen.

Auf dem Konto 5271930 (Sonstige besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen – Pla- nungen) sind reihenweise Buchungen, die nichts mit Planungen zu tun haben, so finden sich hier u.a. Aufwendungen für Kindertattoos (AO: 39586/23), Kabelbrücken (58174/23) und Dach- latten (56968/23).

TZ 30 Auf dem Konto sind in Zukunft nur Aufwendungen zu verbuchen, die tatsächliche Aufwendungen für Planungen sind.

Weiterhin sind diverse Aufwendungen der kommunalen Jugendarbeit (insgesamt ca. 15.000 €) für den Aktivspielplatz auf dem Konto für sonstigen Schulaufwand (5271259) verbucht worden.

TZ 31 Falls das Jugendamt kein eigenes Konto für den Aktivspielplatz hat, sollte eines geschaffen werden, da das Konto für sonstigen Schulaufwand eindeutig nichts mit dem Betrieb des Aktivspielplatz zu tun hat.

Generell ist festzustellen, dass die Planung vieler Produktsachkonten weit vom tatsächlichen Bedarf, teilweise über Jahre hinweg, abweicht. Oftmals wird lediglich ein irgendwann gewähl- ter Planansatz jedes Jahr fortgeschrieben und nicht weiter gepasst.

TZ 32 Die Ämter sollten weiterhin dazu angehalten werden ihre Planung möglichst den tatsächlichen Erfordernissen anzupassen. Insbesondere eine Bevorratung von Ansätzen, die dann für andere Zwecke benutzt werden, ist zu vermeiden.

6.2.2.4 Planmäßige Abschreibungen (ca. 8 % des Aufwands)

Die planmäßigen Abschreibungen haben sich von ca. 11,8 Mio. € im Jahr 2022 auf rd. 12,6 Mio. € im Jahr 2023 erhöht.

Die Abschreibungen auf **Grundstücke und Gebäude** erhöhten sich leicht von rd. 2,9 Mio. € im Jahr 2022 auf ca. 3,0 Mio. €.

Die Abschreibungen auf das **Infrastrukturvermögen** haben sich mit ca. 2,9 Mio. € in 2023 gegenüber dem Vorjahr 2022 nicht verändert. Die Abschreibung auf Infrastrukturvermögen **Abwasser – Schmutzwasser** lag mit ca. 1,4 Mio. € im Jahr 2023 leicht unter dem Wert des Jahres 2022 (rd. 1,5 Mio. €). Die Abschreibung auf Infrastrukturvermögen **Abwasser – Regenwasser** blieb mit ca. 0,5 Mio. € in 2022 und 2023 nahezu unverändert.

Die Abschreibungen für **immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens** stiegen leicht von ca. 1,6 Mio. € im Jahr 2022 auf rd. 1,7 Mio. € im Jahr 2023.

Die Abschreibungen für **geringwertige Wirtschaftsgüter** stagnierte vom Jahr 2022 auf das Jahr 2023 bei rd. 1,3 Mio. €.

Die Abschreibungen auf **Fahrzeuge** erhöhten sich von ca. 824 T. € im Jahr 2022 auf ca. 951 T. € im Jahr 2022.

Die **Einzelwertberichtigung von Forderungen wegen Erlass und Niederschlagung oder sonstiger Uneinbringlichkeit** lag 2023 in Summe bei ca. 522 T. € (Vorjahr 2022: ca. 223 T.€).

6.2.2.5 Transferaufwendungen (ca. 33 % des Aufwands)

Die Transferaufwendungen stellen im Prüfungszeitraum neben den Personalaufwendungen (ca. 30 % des Aufwands) den größten Aufwandsposten dar. Es ist ein Anstieg der Aufwendungen von ca. 47,6 Mio. € im Jahr 2022 auf rd. 51,8 Mio. € im Jahr 2023 zu verzeichnen.

Die Aufwendungen für die **Bezirksumlage** erhöhten sich von ca. 14,7 Mio. € im Jahr 2022 auf ca. 15,7 Mio. € im Jahr 2023.

Die Zuschüsse **für laufende Zwecke an übrige Bereiche** (Förderung der freien Träger der Jugend- und Sozialhilfe, Allgemeine Sportförderung, Wohnungsbauförderung, usw.) sind auf ca. 13,6 Mio. € im Jahr 2023 (Vorjahr: ca. 12,6 Mio. €) gestiegen.

Die **Leistungen an Deutsche** haben sich von ca. 7,4 Mio. € im Jahr 2022 auf ca. 8,2 Mio. € im Jahr 2023 erhöht.

Die **Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz** sind zusammengefasst von ca. 2,8 Mio. € im Jahr 2022 auf ca. 2,6 Mio. € im Jahr 2023 zurückgegangen.

Die **Leistungen an Nicht-EU-Ausländer** haben sich von ca. 617 T. € im Jahr 2022 auf ca. 1,2 Mio. € im Jahr 2023 verdoppelt. Der starke Anstieg ist vor allem auf Jugendhilfemaßnahmen zurückzuführen, denen entsprechende Erstattungen des Bezirks gegenüberstehen.

Die **Gewerbesteuerumlage** hat sich von ca. 2,4 Mio. € im Jahr 2022 auf rd. 2,8 Mio.€ im Jahr 2023 erhöht.

Die Zuführungen zu **Rückstellungen im Rahmen des Finanzausgleiches** wurden mit genau 2,1 Mio. € in 2023 im Vorjahresvergleich (2021: 2,0 Mio. €) um 100 T. € angehoben.

Die Aufwendungen für **Zuschüsse für verbundene Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen** (u.a. Defizitausgleich) haben sich von rd. 2,3 Mio. € im Jahr 2022 auf rd. 2,1 Mio. € im Jahr 2023 reduziert.

Die **Zuweisungen für laufende Zwecke ans Land** verminderten sich mit ca. 1,0 Mio. € im Jahr 2023 gegenüber dem Vorjahr 2022 (ca. 1,1 Mio. €) leicht.

Die **Zuschüsse für laufende Zwecke an sonstige öffentliche Sonderrechnungen** (ÖPNV-Leistungen der VAG) sind von ca. 652 T. € im Jahr 2022 auf ca. 1,2 Mio. € im Jahr 2023 stark gestiegen. Der Mehraufwand ist in der ab Dezember 2022 in Betrieb genommenen Buslinie 83 begründet.

6.2.2.6 Sonstige ordentliche Aufwendungen (ca. 8 % des Aufwands)

Die **sonstigen ordentlichen Aufwendungen** haben sich vom Jahr 2022 mit rd. 20,7 Mio. € auf rd. 12,5 Mio. € im Jahr 2023 deutlich reduziert.

Diese Veränderung ist zum Großteil auf die **Erstattungen an verbundene Unternehmen** zurückzuführen. Unter dieser Position innerhalb der sonstigen ordentlichen Aufwendungen waren bis zum Jahr 2022 Leistungsabrechnungen städtischer Beteiligungen wie der KommunalBIT AöR und den verschiedenen Tochterunternehmen der Städtische Werke Schwabach GmbH ausgewiesen (2022: ca. 5,1 Mio. €). Aufgrund der Beanstandung dieser Zuordnung durch das städtische Rechnungsprüfungsamt im Rahmen der örtlichen Prüfungen der Jahresabschlüsse 2014-2019 wurden sie ab dem Jahr 2023 richtigerweise den Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen zugeordnet.

Außerdem waren in der Ergebnisrechnung des Jahres 2022 außergewöhnlich hohe **Periodenfremde Aufwendungen** enthalten gewesen (ca. 1,5 Mio. €). Im Abschluss des Jahres 2023 waren solche nur i. H. v. rd. 21 T. € ausgewiesen.

Auch die Aufwendungen für **Einstellungen und Zuschreibungen in die Sonderposten** (Zuführung Ergebnisse in die Rücklagen) waren im Jahr 2023 mit rd. 6 T. € nach einer besonders hohen Summe im Jahr 2022 (rd. 1,2 Mio. €) von keiner besonderen Bedeutung mehr.

Die Aufwendungen für **Leistungsbeteiligungen an Leistungen für Unterkunft und Heizung für Arbeitssuchende** sind im Jahr 2023 mit rd. 4,9 Mio. € im Vorjahresvergleich (2022: ca. 4,4 Mio. €) gestiegen.

Die **Versicherungsaufwendungen** haben sich von ca. 962 T. € im Jahr 2022 auf rd. 1,0 Mio. € im Jahr 2023 erhöht. Die höchsten Aufwendungen mit ca. 405 T. € (Vorjahr: rd. 358 T. €) resultieren aus den Aufwendungen für den Gemeindeunfallversicherungsverband. Ein weiterer höherer Aufwandsposten sind die Beiträge für die allgemeinen Haftpflichtversicherungen, die sich von rd. 228 T. € im Jahr 2022 auf rd. 231 T. € im Jahr 2023 erhöht haben.

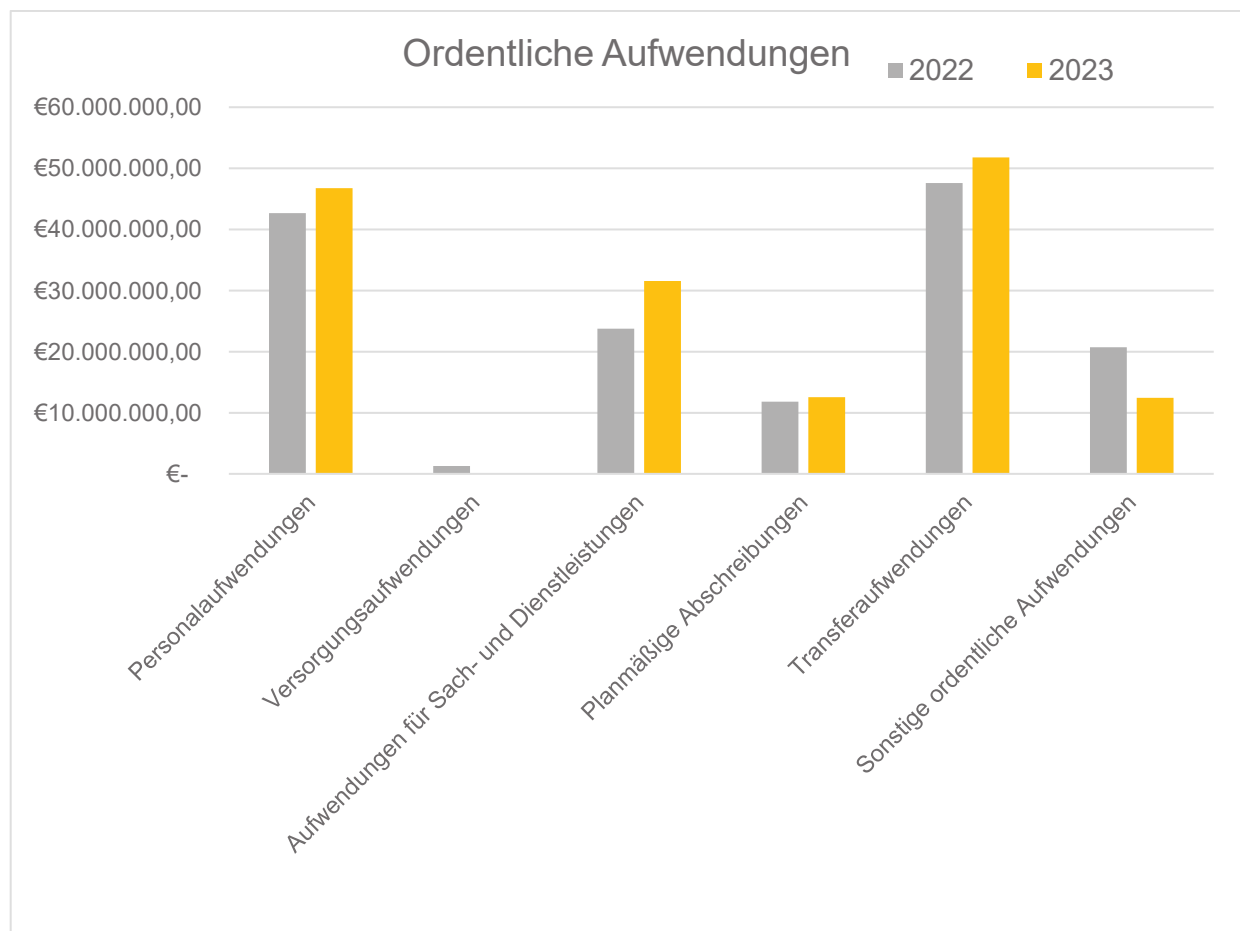
Die Aufwendungen für **Gastschulbeiträge** stagnierten bei rd. 1,5 Mio. € in den Jahren 2022 und 2023.

Die **Erstattungen an den örtlichen Träger** sind von ca. 199 T. € im Jahr 2022 auf rd. 631 T. € im Jahr 2023 gestiegen. Die Mehraufwendungen resultieren im Wesentlichen auf einem Einzelfall der Jugendhilfe, in dem sich durch einen Umzug nach Schwabach die örtliche Zuständigkeit geändert hat.

TZ 33 Die von der Volkshochschule durchgeführte Beschaffung eines Whiteboards mit Zubehör für die alte Synagoge (AO 32135; Kaufpreis 3.411,73 €) stellt keine **sonstige Geschäftsaufwendung** dar, sondern ist als Investition im **Sachanlagevermögen** zu aktivieren. Wir bitten um nachträgliche Korrektur.

TZ 34 Die Abwasserabgabe ist nicht unter **Erstattungen an das Land**, sondern unter **Sonstige betriebliche Steueraufwendungen** zu kontieren.

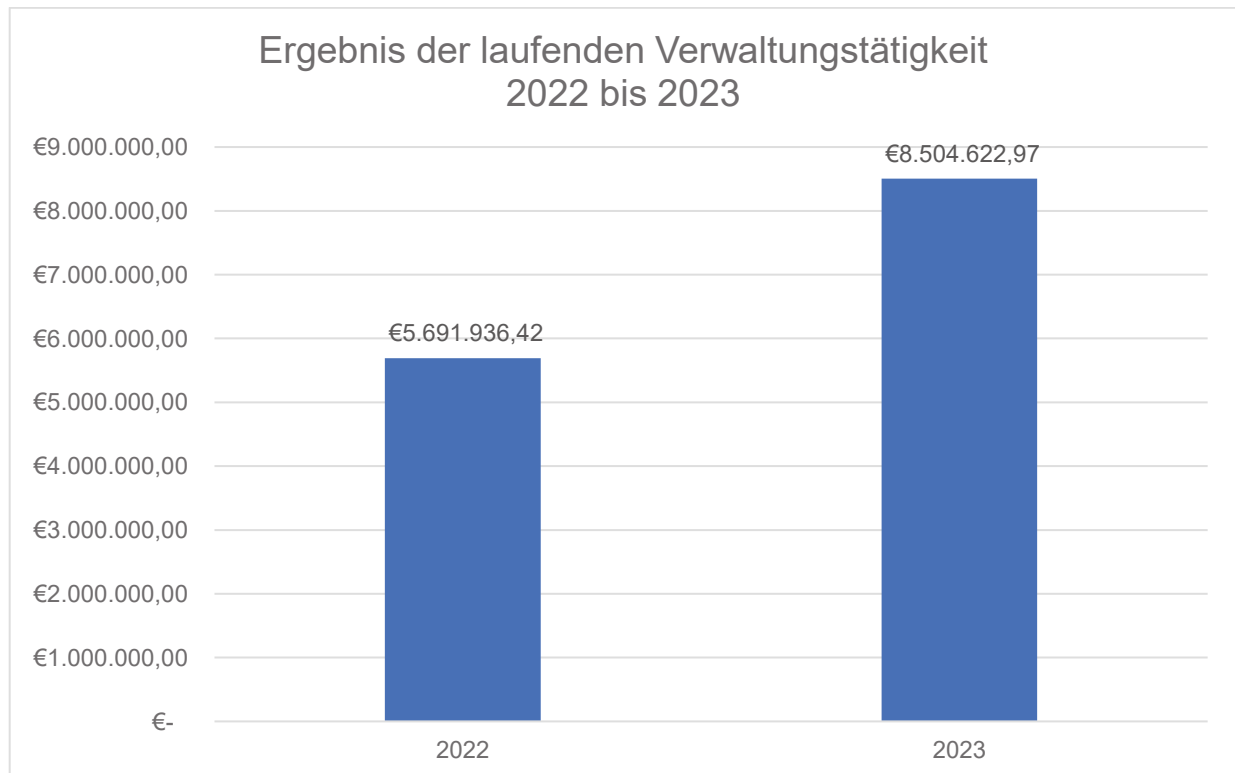
Graphische Darstellung: Entwicklung der einzelnen ordentlichen Aufwendungen:



Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit

Das Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit hat sich von rd. 5,7 Mio. € im Jahr 2022 auf rd. 8,5 Mio. € im Jahr 2023 erhöht.

Graphische Darstellung des Ergebnisses der laufenden Verwaltungstätigkeit:



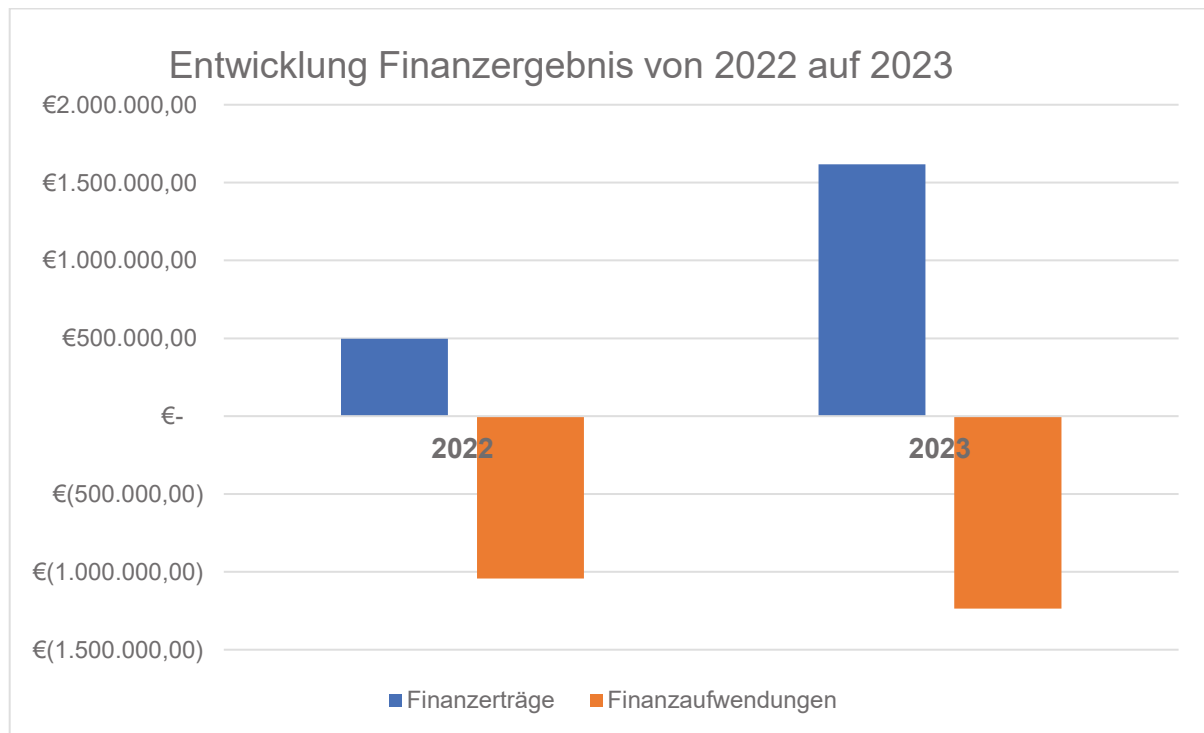
6.3 Finanzergebnis

Das Finanzergebnis hat sich von rd. -546 T. € in 2022 auf ca. 383 T. € in 2023 erhöht.

Die **Finanzerträge** sind von rd. 496 T. € im Jahr 2022 auf rd. 1,6 Mio. € im Jahr 2023 gestiegen. Maßgeblich für diese deutliche Steigerung waren **Zinserträge von Kreditinstituten**, die sich von ca. 99 T. € im Jahr 2022 auf ca. 1,3 Mio. € im Jahr 2023 vervielfachten.

Die **Finanzaufwendungen** sind von ca. 1,0 Mio. € im Jahr 2022 auf rd. 1,2 Mio. € im Jahr 2023 gestiegen. Sie sind weiterhin beherrscht von Zinsaufwendungen an Kreditinstitute.

Graphische Darstellung Entwicklung Finanzergebnis:



6.4 Ordentliches Ergebnis

Das **ordentliche Jahresergebnis** hat sich von rd. 5,1 Mio. € im Jahr 2022 auf rd. 8,9 Mio. € im Jahr 2023 erhöht.

6.5 Außerordentliches Ergebnis

Das **außerordentliche Ergebnis** betrug im Jahr 2023 rd. 416 T. € (Vorjahr ca. 59 T. €).

Der **außerordentliche Ertrag** betrug im Jahr 2022 rd. 7 T. € und im Jahr 2023 rd. 418 T. €. Die **außerordentlichen Aufwendungen** betragen in 2022 rd. 66 T. € und im Jahr 2023 rd. 2 T. €.

6.6 Jahresergebnis

Das Jahresergebnis der Ergebnisrechnung betrug im Jahr **2023** insgesamt 9.304.003,04 € (Vorjahr: 5.086.318,54 €). Darin sind 10.993,13 € aus der fiduziarischen Frieda Bauer`sche Stiftung enthalten.



7 Teilergebnisrechnungen

Die Salden der Teilergebnisrechnungen wurden abgestimmt. Die Übereinstimmung mit der Summe der Gesamtergebnisrechnung (Jahresergebnis) i. H. v. 9.304.003,04 € im Jahr 2023 war gegeben. Die Berechnung wurde mit und ohne Berücksichtigung der Erträge und Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen durchgeführt, um sicherzustellen, dass die inneren Verrechnungen insgesamt ergebnisneutral waren.

8 Finanzrechnung

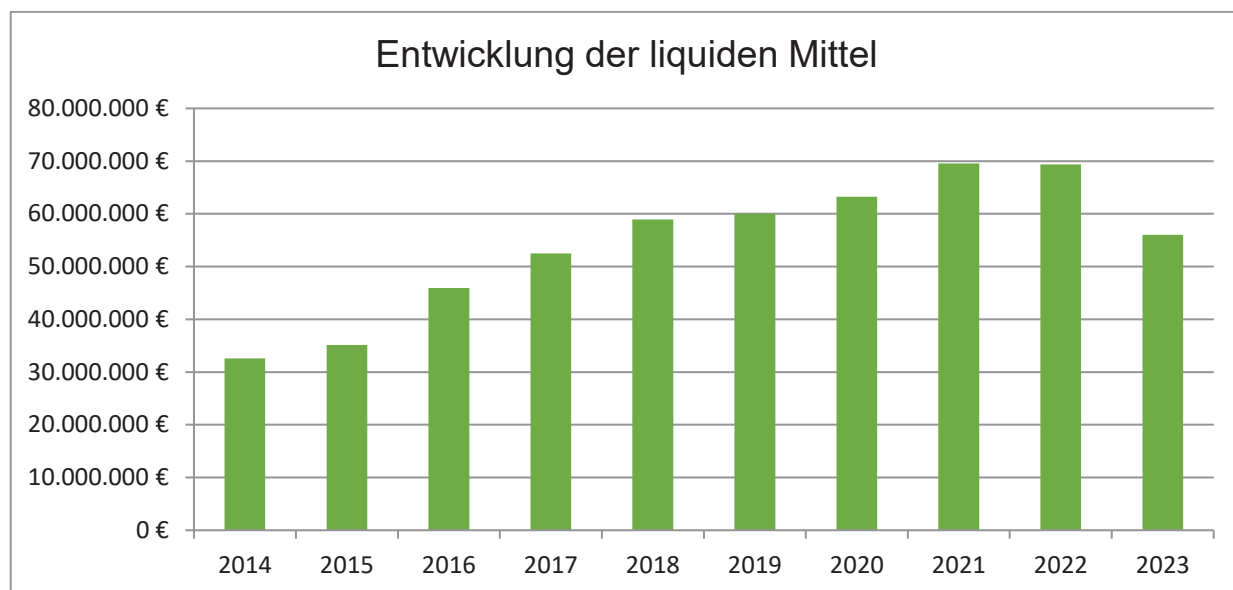
In der Finanzrechnung (vgl. § 83 Abs. 1 Satz 1 KommHV-Doppik) werden die im Haushaltsjahr eingegangenen Einzahlungen und die geleisteten Auszahlungen dargestellt. Die Finanzrechnung ist mit der betrieblichen Kapitalflussrechnung vergleichbar. Planungskomponente der Finanzrechnung ist der Finanzhaushalt. Er dient der Ermächtigung zur Verwendung von Finanzmitteln.

Der Jahresabschluss besteht neben der Bilanz und Ergebnisrechnung, die durch das Prinzip der doppelten Buchführung bedient werden, noch aus der Finanzrechnung. Das bei der Stadt Schwabach verwendete Finanzsystem CIP-KD hat für eine statistische Mitbuchung der Finanzrechnung die zahlungsrelevanten Sachkonten der Ergebnisrechnung mit den Finanzpositionen der Finanzrechnung über eine Ableitungstabelle verknüpft. Im Gegensatz zur Ergebnisrechnung werden in der Finanzrechnung ausschließlich zahlungswirksame Vorgänge berücksichtigt.

Der Liquiditätssaldo aus der Finanzrechnung bildet die Veränderung des Bestandes an liquiden Mitteln in der Bilanz ab. Das RPA nimmt wegen der oben erläuterten Vorgehensweise nur eine Abstimmung des Endbestandes an Finanzmitteln mit den liquiden Mitteln der Bilanz und der Gesamtfinanzrechnung mit den Teilfinanzrechnungen vor.

Pos.	Bezeichnung	31.12.2022	31.12.2023	Änderung zum VJ
		IST in EUR	IST in EUR	In %
S 1	Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	141.434.080,65	150.933.089,63	6,72
S 2	Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	128.482.177,31	139.705.504,00	8,74
S 3	Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	12.951.903,34	11.227.585,63	-13,31
S 4	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	7.880.741,10	12.971.736,53	64,60
S 5	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	18.213.264,38	35.523.447,67	95,04
S 6	Saldo aus Investitionstätigkeit	-10.332.523,28	-22.551.711,14	-118,26
S 7	Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag	2.619.380,06	-11.324.125,51	-532,32
S 8	Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00	0,00	
S 9	Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	2.683.925,72	2.288.016,84	-14,75
S 10	Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-2.683.925,72	-2.288.016,84	14,75
S 11	Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag	-64.545,66	-13.612.142,35	-20989,17
S 12	Saldo aus der Inanspruchnahme von Liquiditätsreserven	0,00	0,00	
S 13	Saldo aus nicht haushaltswirksamen Vorgängen	-101.486,73	258.000,59	354,22
S 14	Bestand an Finanzmittel am Ende des Haushaltsjahres = Liquide Mittel	69.365.567,53	56.008.350,09	-19,26

Entwicklung der liquiden Mittel von 2014 bis 2023



Hinweis: Aus einer mittelfristigen Geldanlage mit Laufzeit bis März 2023 fielen letztmalig Verwahrtgelte i. H. v. 26.541,67 € an.

8.1 Abstimmung mit der Schlussbilanz 2023

Bei der Abstimmung ergaben sich zu erwartende Differenzen der Bestandsveränderungen an eigenen Finanzmitteln aus den Auswertungen der Finanzrechnung 2023 zu den tatsächlichen Veränderungen der liquiden Mittel.

In der **Schlussbilanz 2023** wird in den liquiden Mitteln eine Bestandsveränderung von **- 13.344.971,77 €** ausgewiesen:

SB 22 Liquide Mittel Banken/Kreditinstitute	69.349.625,94 €
SB 23 Liquide Mittel Banken/Kreditinstitute	55.986.940,54 €
Veränderung 2023	- 13.362.685,40 €

SB 22 Liquide Mittel Bargeld/Kassenbestand	12.865,91 €
SB 23 Liquide Mittel Bargeld/Kassenbestand	30.579,54 €
Veränderung 2023	+ 17.713,63 €

Bestandsveränderung Banken/Kreditinstitute	- 13.362.685,40 €
Bestandserhöhung Bargeld/Kassenbestand	+ 17.713,63 €
Gesamtveränderung 2023	- 13.344.971,77 €

In der **Finanzrechnung 2023** wird jedoch eine Veränderung der liquiden Mittel in Höhe von **- 13.354.141,80 €** ausgewiesen.

Die Differenz in Höhe von insgesamt **9.169,99 €** erklärt sich durch Korrekturbuchungen auf den liquiden Mitteln (im Jahr 2023 ebendieser Betrag), die aufgrund der Buchungsart nicht in der Finanzrechnung ausgewiesen werden.

Die Differenzbuchungen wurden jeweils im Jahresabschluss erläutert und vom RPA überprüft.

8.2 Analyse der Finanzrechnungen (dauernde Leistungsfähigkeit)

Die Stadt hat ihre Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass die dauernde Leistungsfähigkeit zur stetigen Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert ist (vgl. Art. 61 Abs. 1 GO).

Im Jahr 2023 wurde ein Liquiditätsüberschuss aus der laufenden Verwaltungstätigkeit in Höhe von 11.227.585,63€ erzielt.

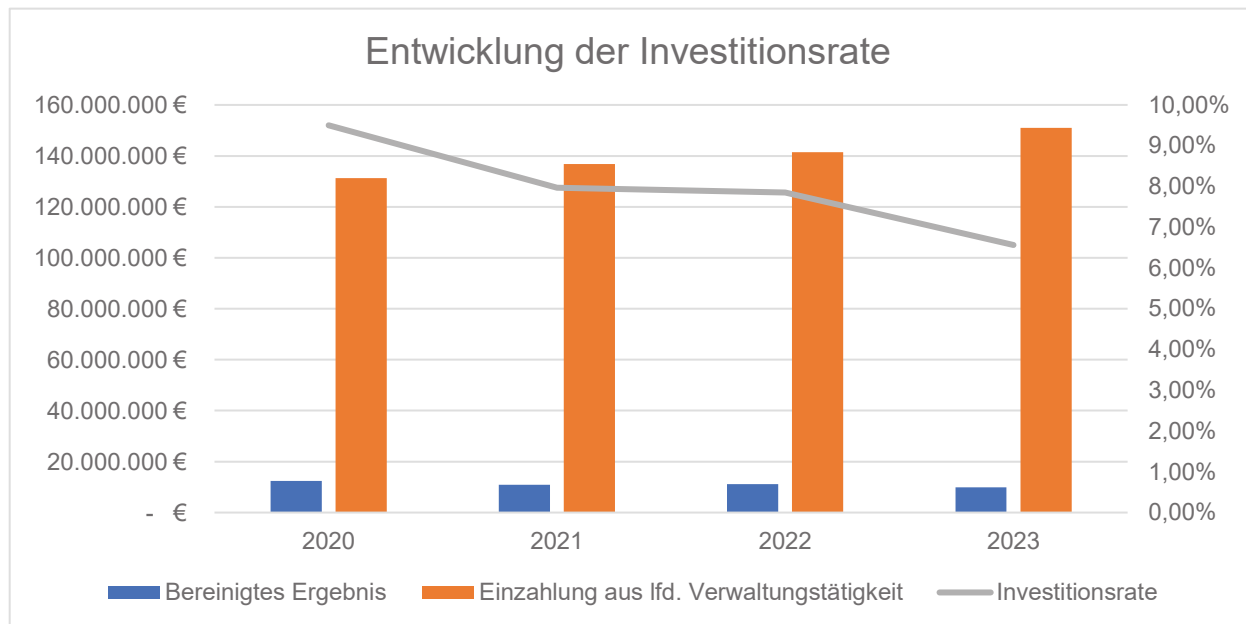
Die kamerale Zuführung vom Verwaltungs- zum Vermögenshaushalt entspricht bei doppelter kommunaler Buchführung im Wesentlichen dem Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (vgl. § 3 Abs. 2 Nr. 1 KommHV-Doppik). Dieser zeigt die Selbstfinanzierungskraft der Stadt.

Der Finanzhaushalt muss sicherstellen, dass ein Zahlungsmittelüberschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit **mindestens** die laufenden Auszahlungen zur Tilgung von Investitionskrediten decken kann. Daneben soll der Einzahlungsüberschuss einen Eigenfinanzierungsanteil für laufende und zukünftige Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen leisten.

Das für die Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit in erster Linie maßgebliche bereinigte Ergebnis (sog. freie Finanzspanne) stellt sich im Jahr 2023 wie folgt dar. Zur besseren Einordnung sind die Ergebnisse der Jahre 2020, 2021 und 2022 nachrichtlich dargestellt.

	2020	2021	2022	2023
Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit § 3 Abs. 2 Nr. 1 KommHV-Doppik (=Finanzrechnung)	17.497.236 €	12.402.234 €	12.951.903 €	11.227.586 €
Abzüglich ordentliche Tilgung von Krediten	5.992.926 €	2.363.542 €	2.683.926 €	2.288.017 €
zuzüglich Rückflüsse von Ausleihungen	8.999 €	8.035 €	7.845 €	7.898 €
zuzüglich Investitionspauschalen nach Art. 12 FAG	955.228 €	849.946 €	831.494 €	959.664 €
Bereinigtes Ergebnis	12.468.537 €	10.896.673 €	11.107.316 €	9.907.131 €
Bereinigtes Ergebnis	12.468.537 €	10.896.673 €	11.107.316 €	9.907.131 €
Einzahlung aus lfd. Verwaltungstätigkeit	131.297.697 €	136.747.423 €	141.434.081 €	150.933.090 €
Investitionsrate	9,50%	7,97%	7,85%	6,56%

Graphische Darstellung: Entwicklung der Investitionsrate



Im Jahr 2022 konnten 6,56 % der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit für Investitionen bereitgestellt werden (Investitionsrate). Seit dem Jahr 2018 geht die Investitionsrate jährlich zurück.

Nach dem Ergebnis der Finanzrechnung 2023 war die Zahlungsfähigkeit und die Finanzierung maßvoller Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in dem Haushaltsjahr sichergestellt (vgl. § 24 Abs. 6 KommHV-Doppik).

9 Teilfinanzrechnungen

Die Summe des Saldos aus laufender Verwaltungstätigkeit aus den Teilfinanzrechnungen 2023 wurde vom RPA mit dem Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit der Gesamtfanzrechnung 2023 abgestimmt.

Eine Übereinstimmung mit der Summe der Gesamtfanzrechnung in Höhe von 11.227.585,63 € im Jahr 2023 war nicht gegeben.

Der Unterschied erklärt sich jedoch dadurch, dass durchlaufende Posten in den Teilfinanzrechnungen beim Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit mitgerechnet werden und bei der Gesamtfanzrechnung nicht dort, sondern gemäß § 83 KommHV-D am Ende unter Position S13. Wenn man die durchlaufenden Posten herausrechnet, stimmt die Summe des Saldos aus laufender Verwaltungstätigkeit aus den Teilfinanzrechnungen 2023 mit dem Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit der Gesamtfanzrechnung im Haushaltsjahr 2023 überein.

Ebenfalls wurde die Summe der Salden aus Investitionstätigkeiten aus den Teilfinanzrechnungen 2023 mit dem Saldo aus Investitionstätigkeit der Gesamtfanzrechnung für Haushaltsjahr 2023 abgeglichen. Die Höhe betrug jeweils -22.551.711,14 €. Eine Übereinstimmung war somit ebenfalls gegeben.

10 Anhang, Anlage

Der Anhang ist gemäß § 80 Abs. 1 Nr. 5 KommHV-Doppik Pflichtbestandteil des Jahresabschlusses, er steht gleichberechtigt und in engem Zusammenhang mit der Bilanz, der Ergebnisrechnung und der Finanzrechnung, sowie den jeweiligen Teilrechnungen. Der Anhang soll hierzu erläuternde und ergänzende Informationen liefern, gleichzeitig kommt ihm auch eine Entlastungsfunktion zu, da in ihm Informationen gegeben werden können, die sonst die Übersicht und Klarheit der Rechnungen beeinträchtigen könnten.

Der Anhang enthält zahlreiche, in § 86 Abs. 2 KommHV-Doppik genannte Erläuterungen.

Außerdem ist nach § 86 Abs. 3 KommHV-Doppik noch Folgendes beizufügen:

- eine Anlagenübersicht zum Stand des Anlagevermögens (Anlage 1),
- eine Forderungsübersicht (Anlage 2),
- eine Eigenkapitalübersicht (Anlage 3),
- eine Übersicht über Verbindlichkeiten (Anlage 4),
- eine Übersicht über Eventualverbindlichkeiten,
- Übersicht über die in Anspruch genommenen Verpflichtungsermächtigungen und
- eine Aufstellung der übertragenen Haushaltsermächtigungen.

Der Anhang mit Anlagen (vgl. § 86 KommHV-Doppik) des Jahresabschlusses 2023 entspricht den formalen Anforderungen der KommHV-Doppik.

11 Rechenschaftsbericht (Lagebericht)

Der Rechenschaftsbericht (§ 87 KommHV-Doppik) ist nicht Bestandteil des Jahresabschlusses, diesem aber zwingend beizufügen (vgl. § 80 Abs. 1 Satz 2 KommHV-Doppik). Er erfüllt in Bezug auf den Jahresabschluss detaillierte Informationsaufgaben.

Ziel ist die Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes

- des Verlaufs der Haushaltswirtschaft und
- der Haushaltslage (Vermögens-, Finanz- und Ertragslage)
- unter dem Gesichtspunkt der Sicherung der stetigen Aufgabenerfüllung.

Mit dem Rechenschaftsbericht wird somit eine gewisse Verdichtung des Jahresabschlusses auf die wichtigen Resultate vorgenommen; entstehen soll ein verdichtetes Gesamtbild der Lage der Kommune.

Nach unseren Erkenntnissen steht der vorliegende Rechenschaftsbericht 2023 mit dem Jahresabschluss und den während der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen im Einklang.

12 Weiterer Bestandteil des neuen kommunalen Finanzwesens (Konsolidierter Jahresbericht)

Die Stadt hat nach Art. 102 a GO einen konsolidierten Jahresabschluss zu erstellen. Beim konsolidierten Jahresabschluss nach § 88 KommHV-Doppik handelt es sich um die Zusammenfassung aller Jahresabschlüsse der mit der Stadt verbundenen rechtlich selbstständigen und unselbstständigen Einheiten mit dem Jahresabschluss der Stadt. Gemäß § 99 Abs. 1 KommHV-Doppik ist ein konsolidierter Jahresabschluss ab dem fünften Haushaltsjahr zu erstellen, das dem Haushaltsjahr der Doppik-Einführung folgt. Bei der Stadt Schwabach wäre dies das Haushaltsjahr 2014 gewesen.

Der Ordnungsgeber sieht jedoch vor, dass die Rechtsaufsichtsbehörde auf Antrag einen späteren Zeitpunkt bestimmen kann, wenn eine vollständige Konsolidierung noch nicht möglich ist.

Aufgrund von Anträgen der Stadtkämmerei wurde die Frist zur Aufstellung des konsolidierten Jahresabschlusses im Jahr 2012 (Schreiben der Regierung vom 23.10.2012) bis zum Jahr 2015, im Jahr 2016 (Schreiben der Regierung vom 15.01.2016) bis zum Jahr 2017 und im Jahr 2018 (Schreiben der Regierung vom 29.01.2018) bis zum Jahr 2022 verlängert.

Gegenwärtig laufen im Kämmereiamt die Arbeiten zur Erstellung des ersten konsolidierten Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2022. Wann dieser fertiggestellt und dem Stadtrat vorgelegt wird, ist derzeit nicht absehbar.

Unabhängig hiervon war die Stadt im Prüfungszeitraum verpflichtet, auf andere Weise den erforderlichen Überblick über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der zu konsolidierenden Ausgliederungen sicherzustellen. Die Stadt erstellt hierzu gemäß Art. 94 Abs. 3 GO einen ausführlichen Beteiligungsbericht. Der Beteiligungsbericht für das Jahr 2023 liegt dem RPA vor, so dass insoweit von einem ausreichenden Überblick über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage ausgegangen werden kann.

13 Jahresabschlüsse der rechtsfähigen Stiftungen 2023

Die Stadt Schwabach vertritt drei rechtlich selbstständige Stiftungen (Eisentraut'sche Wohltätigkeitsstiftung, Hospitalstiftung und die Ludwig- und Theresien-Waisenhausstiftung). Auch die Rechnungslegung der Stiftungen wurde zum 01.01.2009 von der Kameralistik auf die Doppik umgestellt. Die Verwaltung der Stiftungen richtet sich grundsätzlich nach den Bestimmungen des Bayerischen Stiftungsgesetzes.

Die Stiftungen unterliegen den Regelungen der KommHV-Doppik zum Jahresabschluss (siehe hierzu §§ 80 ff. KommHV-Doppik).

Die Prüfungen der Jahresrechnungen für die Eisentrautstiftung, Hospitalstiftung und der Ludwig- und Theresien-Waisenhausstiftung für das Jahr 2023 werden dem Rechnungsprüfungsausschuss zeitgleich mit diesem Bericht vorgestellt.

Im Rahmen der Feststellungen der Jahresabschlüsse der Stiftungen nach Art. 102 Abs. 3 Satz 1 GO ist grundsätzlich für jede Stiftung über die Ergebnisverwendung nach Prüfungsabschluss noch im Stadtrat zu entscheiden.

14 Beteiligungen und Mitgliedschaften im Jahr 2023

In welchen Rechtsformen und unter welchen Voraussetzungen bzw. mit welchen Rahmenbedingungen die Stadt Unternehmen außerhalb ihrer allgemeinen Verwaltung betreiben darf, ist in Art. 86 ff. GO geregelt.

Unter anderem setzt eine solche Betätigung voraus, dass

- ein öffentlicher Zweck das Unternehmen erfordert, es also der Erfüllung städtischer Aufgaben dient (vgl. Art. 83 Abs. 1 BV und Art. 57 GO) und
- das Unternehmen nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Stadt steht (vgl. Art. 87 Abs. 1 Satz 1 und 2 GO).

Kein zulässiger Zweck in diesem Sinne ist die Erzielung von Gewinnen. Daraus lässt sich allerdings kein Verbot ableiten, Gewinne zu erzielen, jedoch darf dies nur ein angestrebter Nebeneffekt aus der Erfüllung kommunaler Aufgaben sein.

Der Sinn und Zweck dieser Beschränkungen liegt darin, dass die Kommunen vor der Übernahme übermäßiger Risiken aus der Teilnahme am Wirtschaftsleben geschützt werden sollen.

In welchem Umfang für die Stadt über Ihre Beteiligungen Chancen und Risiken bestehen, kann über das Instrument der Beteiligungssteuerung (vgl. Art. 95 GO) beeinflusst werden.

Die Beteiligungssteuerung ist seit 2022 organisatorisch der Stadtkämmerei zugeordnet.

Die Beteiligungen der Stadt an Unternehmen in privater Rechtsform sind im Beteiligungsbericht detailliert dargestellt. Wir nehmen insoweit hierauf Bezug. Der Beteiligungsbericht 2023 (für das Geschäftsjahr 2022) wurde dem Stadtrat am 15.12.2023 vorgestellt.

Die Mitgliedschaften der Stadt Schwabach bei Vereinen und Zweckverbänden sind ebenfalls im Beteiligungsbericht aufgeführt.

15 Allgemeine Prüfungstätigkeit im Jahr 2023

15.1 Schwerpunktprüfungen (Verwaltung)

Die im Jahr 2023 durchgeführten Einzelprüfungen wurden dem Rechnungsprüfungsausschuss in seinen Sitzungen vorgestellt. Die Prüfungen erstreckten sich entsprechend den gesetzlichen Vorgaben auf wirtschaftlichen und sparsamen Ressourceneinsatz, sowie Aspekte rechtmäßigen Verwaltungshandelns. Die Schwerpunktprüfungen sind als Teil der Jahresabschlussprüfung anzusehen.

U. a. wurden im Prüfungszeitraum aus nachfolgend aufgeführten Bereichen in 2023 folgende Schwerpunktprüfungen durchgeführt:

- Investitionszuschüsse/-förderungen
- Obdachlosenunterkünfte
- Personalentwicklung (inkl. Aus- und Fortbildung)
- Wohnraumförderung nach BayWoFG

15.2 Auftragsprüfungen

Die Verpflichtung zu Auftragsprüfungen bei Vereinen und Verbänden ergibt sich durch Stadtratsbeschlüsse oder aufgrund vertraglicher und satzungsmäßiger Regelungen. Ursächlich ist ein besonderes städtisches Interesse, beispielsweise aufgrund regelmäßiger, über das Maß hinausgehender finanzieller Zuwendungen seitens der Stadt.

Die Prüfungsergebnisse bilden die Grundlage für die Entlastung in den jeweiligen Entscheidungsgremien dieser Institutionen (Mitgliederversammlung, Verbandsversammlung).

Diese Sonderprüfungen werden weitgehend analog einer örtlichen Prüfung durchgeführt.

Im Jahr **2023** wurde hier geprüft:

- der Landschaftspflegeverband Schwabach
- der Zweckverband Kommunale Verkehrsüberwachung im Großraum Nürnberg

In **größeren Zeitabständen** werden außerdem geprüft:

- der Zweckverband für Tierkörperbeseitigung Gunzenhausen
- der Zweckverband Verkehrsverbund Großraum Nürnberg

15.3 Kassenprüfungen

Die Prüfung der Stadtkasse und der Zahlstellen sowie der Handvorschüsse obliegt dem Rechnungsprüfungsamt kraft Gesetzes (vgl. Art. 103 Abs. 5 GO). Die Zahlstellen sind gemäß den einschlägigen Bestimmungen jährlich zu prüfen, die Handvorschüsse in einem gewissen zeitlichen Abstand sowie unter besonderen Umständen. Gegenstand der Prüfung sind die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte, die Organisation und das Zusammenwirken mit der Verwaltung. Die Berichte über die Prüfungen wurden den betreffenden Dienststellen und der Stadtkasse zugeleitet. Die Erledigung wird durch das Rechnungsprüfungsamt überwacht.

15.4 Vergabeprüfungen

Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung wurden Vergabeprüfungen durchgeführt. Es wurde anhand der zur Verfügung gestellten Unterlagen der Fachämter bzw. über die Vergabepattform www.deutsche-evergabe.de, über diese Plattform wickelt die Stadt Schwabach ihre digitalen Ausschreibungen ab, Stichproben durchgeführt. Überprüft wurden die folgenden Merkmale:

- wurde die korrekte Vergabeart ausgewählt,
- wurde das wirtschaftlichste Angebot ausgewählt,
- war die Zuschlagserteilung bei der Definition von Zuschlagskriterien neben dem Preis nachvollziehbar und richtig,
- ist die Vergabeakte ordnungsgemäß geführt und
- wurden die Lose richtig aufgeteilt.

Prüfungsergebnis:

Die vom Rechnungsprüfungsamt überprüften Ausschreibungen waren nicht zu beanstanden.

16 Abschließende Stellungnahme des Rechnungsprüfungsamtes (im Sinne eines Bestätigungsvermerks) für das Jahr 2023

Der Jahresabschluss 2023 der Stadt Schwabach wurde durch das Rechnungsprüfungsamt gemäß Art. 103 GO und Art. 106 GO stichprobenweise geprüft.

Die Prüfung erfolgte anhand der maßgeblichen Vorschriften der KommHV-Doppik, der Bewertungsrichtlinie des bayerischen Staatsministeriums des Innern sowie der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung. Ziel der Prüfung war es festzustellen, ob der Jahresabschluss den vorgenannten Vorschriften und Grundsätzen genügt und mit hinreichender Sicherheit ein den tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt.

Das Ergebnis der Prüfung kann den vorgenannten Ausführungen entnommen werden.

Nach dem Ergebnis der örtlichen Rechnungsprüfung wurden die für die Wirtschaftsführung maßgeblichen Vorschriften im Wesentlichen beachtet. Der Jahresabschluss vermittelt trotz der getroffenen Feststellungen entsprechend den einschlägigen Vorschriften mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie der dauernden Leistungsfähigkeit der Stadt.

Seitens der örtlichen Rechnungsprüfung wird dem Stadtrat daher vorgeschlagen, den Jahresabschluss **2023** der Stadt mit einem ausgewiesenen Jahresüberschuss in Höhe von 9.304.003,04 € (darin berücksichtigt ist das Teilergebnis der nicht rechtsfähigen (fiduziarischen) Frieda Bauer Stiftung in Höhe von 10.993,13 €) festzustellen, über die Verwendung des Jahresüberschusses bzw. Deckung des Jahresfehlbetrages zu entscheiden und die Entlastung zu erteilen.

Rechnungsprüfungsamt
Schwabach, den 05.11.2024

Reichert

Amtsleiter

elektronische Mitzeichnung

elektronische Mitzeichnung	
Bearbeitungsprotokoll	Mitzeichnung v. 2.2.1
Betreff	PB Jahresabschluss 2023
Workflow beendet	06.11.2024 07:50:53
Prozessersteller	Rettner, Moritz
Hinweis	

Freigabe	
Art der Freigabe	Mitzeichnung
durch	Rettner, Moritz
Datum/Zeit	05.11.2024 13:44:37
Bemerkung	Mitzeichnung erfolgt; Bemerkung:
Art der Freigabe	Mitzeichnung
durch	Bezold, Lukas
Datum/Zeit	05.11.2024 14:47:25
Bemerkung	Mitzeichnung erfolgt; Bemerkung:
Art der Freigabe	interne Freigabe
durch	Reichert, Johann
Datum/Zeit	06.11.2024 07:26:44
Bemerkung	Freigabe erfolgt; Bemerkung:
Art der Freigabe	Kenntnisnahme
durch	Rettner, Moritz
Datum/Zeit	06.11.2024 07:50:49
Bemerkung	Kenntnisnahme: